Die Amtsanwaltschaft

Darstellung ihrer geschichtlichen Entwicklung
Ueberblick über die geltende Regelung und
Vorschlag einer reichseinheitlichen Lösung.

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung des Doktorgrades
einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der
Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von

Helmut Bandorf
Regierungs-Referendar
aus Stuttgart.

1938

Buchdruckerei Adolf Remppis, Marbach a. N.

Obmann: Prof. Dr. Eisser.
1. Berichterstatter: Prof. Dr. Kern.
2. Berichterstatter: Dr. Bockelmann.

Tag der mündlichen Prüfung: 3. Mai 1938.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Braut!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549610_0084

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 9

A) Geschichtlicher Ueberblick

I. § 1. Die Herkunft der deutschen Staatsanwaltschaft 10

§ 2. Die Einführung der Staatsanwaltschaft in Deutschland . 12

II. § 3. Ursprung und Vorläufer der Amtsanwaltschaft 15

§ 4. Die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der untersten Instanz in den deutschen Ländern vor 1877 . . 19

III. § 5. Die Reichsjustizgesetze von 1877 23

§ 6. Die Einrichtung der Amtsanwaltschaft in den deutschen Ländern (1878–1880) 25

§ 7. Die weitere Entwicklung der Amtsanwaltschaft (unter besonderer Berücksichtigung von Preußen) 30

B.) Die geltende Regelung der Amtsanwaltschaft

I. In sachlicher Hinsicht

§ 8. Die Zuständigkeit der Amtsanwaltschaft 40

II. In persönlicher Hinsicht
(Die Amtsanwaltschaft in den einzelnen deutschen Ländern)

§ 9. Thüringen, Hamburg und Lübeck 43

§ 10. Mecklenburg, Oldenburg, Lippe und Bremen 45

§ 11. Baden, Braunschweig, Anhalt, Schaumburg-Lippe . . . 45

§ 12. Württemberg 46

§ 13. Sachsen, Bayern und Hessen (Saargebiet und Freie Stadt Danzig) 49

C.) Vorschlag einer reichseinheitlichen Regelung der Amtsanwaltschaft

§ 14. Kritische Betrachtung der verschiedenen Regelungen . . 50

§ 15. Einzelfragen beim Aufbau einer reichseinheitlichen Amtsanwaltschaft 55

§ 16. Entwurf einer Reichsamtsanwaltsordnung mit Begründung 60

Schluß 62

Uebersicht über das benutzte Schrifttum.

I. Schrifttum vor 1933:

1. Selbständige Werke:

Beling, Ernst, Württembergische Prozeßgesetzgebung, Tübingen und Leipzig 1903.

Biener, Friedrich August, Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenen-Gerichte, Leipzig 1827.

Bühler, Ottmar, Die Zuständigkeit der Zivilgerichte gegenüber der Verwaltung im württ. Recht und ihre Entwicklung seit Anfang des 19. Jahrhunderts. Stuttgart 1911.

Carsten, Ernst, Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart, Breslau 1932.

Chuchul, P., Die Amtsanwaltschaft, Cassel 1880.

Cramer, Johann, Die fünf französischen Gesetzbücher, Krefeld 1841.

— Sachregister hiezu, Krefeld 1840.

Daniels, A. v., Grundsätze des rheinischen und französischen Strafverfahrens, Berlin 1849.

Dohna, Alexander, Graf zu, Das Strafprozeßrecht, Dritte neu bearbeitete Auflage, Berlin 1929.

Elling, Carl, Die Einführung der Staatsanwaltschaft in Deutschland, Breslau 1911.

Fecht, H. A., Die Gerichtsverfassungen der deutschen Staaten, Erlangen 1868.

Frey, Ludwig, Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich, Erlangen 1850.

Hahn, C., Die gesamten Materialien zu dem Gerichtsverfassungsgesetz und dem Einführungsgesetz zu demselben vom 27. 1. 1877, Bd. 1 und 2, Berlin 1879.

Hauff, Ludwig, Die Gerichtsverfassung der sämtlichen deutschen Staaten, Erlangen 1868.

Laufer, Franz, Der Amtsanwalt, Berlin 1917.

Mayer, K., Das württ. Ausführungsgesetz zum BGB. und zu dessen Nebengesetzen. II. Teil, Stuttgart 1923.

Mayer-Hörner, Das württ. Ausführungsgesetz zum BGB. und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. 12. 31, Stuttgart 1932.

Mittermaier, C. J. A., Der württ. Entwurf der StPO., Heidelberg 1864.

— Die Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren, Erlangen 1856.

Oppenhoff, F. C., Die preußischen Gesetze über das mündliche und öffentliche Verfahren in Strafsachen, Berlin 1860.

Ortloff, Hermann, Das Strafverfahren in seinen leitenden Grundsätzen und Hauptformen, Jena 1858.

— Der fiskalische Strafprozeß, Leipzig 1859.

Otto, Gustav, Die peußische Staatsanwaltschaft, Berlin 1899.

Savigny, von, Ueber das Institut der Staatsanwaltschaft, Goltdammers Archiv 1859.

Schmidt, Eberhard, Fiskalat und Strafprozeß, München-Berlin 1921.

Schmidt, Richard, Die Herkunft des Inquisitionsprozesses, Freiburg 1902.

Stemann, C., von, Ueber die Fortbildung des Instituts der Staatsanwaltschaft, Goltd. A. 1860.

Sundelin, P., Die Staatsanwaltschaft in Deutschland, Anclam 1860.
— Sammlung der neuen deutschen Gesetze über Gerichtsverfassung und Strafverfahren, Berlin 1861.
Wulffen, Erich, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in Deutschland, Berlin 1909.

2. Aufsätze:

Feisenberger, Albert, Die Staatsanwaltschaft, HdR. 5. Bd., 1928, S. 619 ff.
Käckell, Friedrich, Ein Beitrag zum Entlastungsgesetz, Deutsche Strafrechtszeitung 1921, 230.
Klink, Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht, Dt. Strafr.-Zeitg. 1919, 233.
— Zur Entlastung der Gerichte in Strafsachen, Dt. Strafr.-Ztg. 1921, 233.
Paasch, Staatsanwaltschaft und Gericht, DJZ. 1927, 1305 ff.
Peterson, Die Unzulänglichkeit der preußischen Amtsanwaltschaft, DJZ. 1908, 213 ff.
Pieper, Zur Reorganisation der preußischen Amtsanwaltschaft, DJZ. 1908. 1165.
Rasch, Zur Entlastung der Gerichte in Strafsachen, Dt. Strafr.-Zeitg. 1919, Seite 105 ff.
Reichel, Referendare als Amtsanwälte, DJZ. 1909, 1375.
Rey, 130 Jahre rheinische Staatsanwaltschaft, DJZ. 1928, 1055 ff.
Riesebieter, Einrichtung der Amtsanwaltschaft, DJZ. 1908, 416.
Rudolph, Der Nachwuchs bei der Staatsanwaltschaft in Preußen, DJZ. 1927, 1305 ff.
Timmermann, Assessoren als Amtsanwälte, DJZ. 1908, 815.

II. Schrifttum seit 1933:

Busch, Wolfgang, Die Staatsanwaltschaft im nationalsozialistischen Staat, Deutsches Recht, 1934, S. 61 ff.
Exner, Franz, Richter, Staatsanwalt und Beschuldigter im Strafprozeß des neuen Staates, Ztschr. f. d. ges. Strafr.-Wissensch., 1935, S. 1 ff.
Flögel, Zur Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, Dt. Richterzeitung 1935, S. 166 ff.
Henkel, Heinrich, Der Staatsanwalt, Dt. Recht 1935, S. 277 ff.
Deutsche Justiz, 1934, S. 1608 ff.
Kalender für Reichsjustizbeamte, 1937, 2. Teil.
Niederreuther, Gedanken zur Reform des Strafverfahrens, DJZ. 1936, Seite 770 ff.
Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, 1937.
Reichsamtsanwalt, Der, Darstellung und Entwurf der Reichsfachgruppe Rechtspfleger des BNSDJ., Berlin 1934.
Sarkam, Erich, Ueber die Zukunft der Amtsanwaltschaft, Deutsche Rechtspflege 1937, S. 136 ff.
Schlottke, Die Vereinheitlichung der Amtsanwaltschaft, Der Deutsche Justizbeamte 1934, S. 15 ff.
— Gegenwartsfragen des Amtsanwalts, DDJ. 1934, S. 269 ff.
— Die Geschäftsverteilung zwischen Amts- und Staatsanwaltschaft, DDJ. 1935, S. 238 ff.
Siegert, Karl, Nationalsozialistischer Strafprozeß, Ztschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss., 1935, S. 14 ff.

Einleitung.

Bei den Bemühungen um die Neugestaltung des deutschen Strafverfahrens rückt die Frage nach der Stellung der am Verfahren beteiligten Staatsorgane immer wieder in den Vordergrund.

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit der Behörde, die den Strafanspruch des Staates auf der untersten Stufe, der amtsgerichtlichen Instanz, zu verwirklichen hat.

Während das Arbeitsgebiet der Amtsanwaltschaft im Jahre 1934 durch eine AV. des Reichsministers der Justiz eine genaue Abgrenzung erfuhr, blieb die Frage der persönlichen Voraussetzungen für dieses Amt und die Einrichtung der Amtsanwaltschaft nach wie vor Sache der Länder.

Eine Uebereinstimmung in den Anforderungen wurde seit Erlaß des GVG. im Jahre 1877 nicht erzielt. So bietet die Amtsanwaltschaft bis heute ein buntes Bild der Zersplitterung, zu deren Ueberwindung mit beizutragen sich diese Arbeit als Aufgabe gestellt hat.

In der vorliegenden Arbeit wurde daher auch insbesondere Wert darauf gelegt, geschichtlichen Stoff zu sammeln, der als Grundlage beim Aufbau einer einheitlichen Reichsamtsanwaltschaft dienen kann.

A) Geschichtlicher Ueberblick.

I.

§ 1.

Die Herkunft der deutschen Staatsanwaltschaft.

Die deutsche Staatsanwaltschaft verdankt ihre geschichtliche Entwicklung nicht allein dem französischen Vorbild, mag auch diese Auffassung weithin vertreten werden. Die Anfänge des geschichtlichen Werdegangs unserer heutigen Staatsanwaltschaft sind vielmehr in der Einrichtung des sogenannten „Fiskalats“ [1]) zu suchen, wie es sich in Brandenburg-Preußen zum ersten Male im Jahre 1468 am kurfürstlichen Kammergericht findet. Allerdings war die Aufgabe des „Fiskals“ zu jener Zeit noch nicht die Vertretung der Anklage im Strafprozeß. Die fiskalischen Beamten hatten die Aufgabe, die finanziellen Interessen des Fürsten wahrzunehmen [2]). Aus dieser Pflicht entwickelte sich bald die Aufgabe, allgemein für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Gerechtigkeit zu sorgen.

Im Strafprozeß trat ein Fiskal zunächst nur dann auf, wenn ein Verbrechen vorlag, bei dem ein fiskalisches Interesse mitspielte.

Im Laufe der weiteren Entwicklung wurde in verschiedenen deutschen Staaten dem Fiskal, der ohnedies die dem Gericht oder Gerichtsherren verfallenen Bußen einzuziehen hatte, auch das Amt der peinlichen Anklage auf Leibes- und Lebensstrafen übertragen.

Solche Kriminalfiskale finden sich seit dem 16. Jahrhundert bei verschiedenen Gerichten.

Die Mitwirkung des Fiskals in Kriminalsachen, sofern eine solche stattfand, sank jedoch bald zur leeren Förmlichkeit herab und hörte schließlich ganz auf.

Eine Ausnahme bildete lediglich Preußen. Hier wurden die Befugnisse der Fiskale durch die Kammergerichtsordnung von

1) Vergl. zum Folgenden insbesondere Schmidt, Eberhard, Fiskalat und Strafprozeß, 1921, S. 6 ff., 31 f., 40, 55.

2) Carsten, Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland, 1932, S. 2.

1516 zum ersten Male gesetzlich festgelegt. Danach hatten sie die Prozeßstrafen einzutreiben, die sie selbständig einklagen konnten.

Um 1580 oblag den preußischen Fiskalen im wesentlichen die Führung des Ermittlungsverfahrens innerhalb des Inquisitionsprozesses[3]), so die Feststellung des Tatbestandes und die Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen.

Im 17. Jahrhundert wurden die Rechte des Fiskals im Strafprozeß noch erweitert. Er hatte die sogenannte Generalinquisition durchzuführen.[4]) Ferner wirkte er wie bisher als Vertreter des Fiskus in sämtlichen fiskalischen Prozessen mit. Bald wurde er Hüter der gerichtlichen Ordnung überhaupt und Behördenaufsichtsorgan.

Im 18. Jahrhundert wurde den preußischen Fiskalen die Ausübung einzelner Zweige der Polizei (so die Markt- und Münzpolizei) und das Recht der Zensur übertragen. So entwickelte sich der Fiskal im Polizeistaat zu einem „Wächter der Gesetze" den Beamten wie den Untertanen gegenüber.

In der Allgemeinen Gerichtsordnung von 1795[5]) regelte Preußen das Aufgabengebiet der Fiskale in folgender Weise:

> „Die Verrichtungen der fiskalischen Bedienten sind von doppelter Art. Die ersteren betreffen die Ausführung und Verteidigung der dem Landesherrn und dessen fisco zukommenden Rechte, sobald sie von einer Privatpartey oder sonst einem Dritten beeinträchtigt oder bestritten werden. Die zweyten haben Verbrechen und Contraventionen gegen die Gesetze zum Gegenstand, auf welche die fiskalischen Bedienten wachsam seyn und auf deren Bestrafung gehörig antragen sollen."

Die weitere Entwicklung brachte jedoch eine immer weitergehende Verringerung der Zuständigkeit der preußischen Fiskale. Ursache hierfür war einmal das überwiegende Ansehen der Gerichte als der eigentlichen landesherrlichen Organe. Zum andern

3) Der durch die Constitutio Criminalis Carolina vom Jahre 1532 eingeführt worden war.
4) Carsten, a.a.O., S. 3.
5) § 3 des VI. Titels im 3. Teil.

traten an die Stelle der Fiskale als Inquisitoren besondere Räte oder andere Gerichtspersonen.

Die Mitwirkung der Fiskale in Strafsachen wurde in der Folgezeit auf Bagatellsachen beschränkt und hörte schließlich ganz auf [6]).

Durch „Allerhöchste Kabinettsordre" vom 10. März 1809 wurde bestimmt, daß erledigte Fiskalstellen nicht mehr besetzt werden sollten. Damit war das Fiskalat in Preußen praktisch beseitigt.

Auch in den übrigen deutschen Territorialstaaten, sowie im Reich, wo Fiskale am Reichskammergericht und Reichshofrat wirkten [7]), ist im Anfang des 19. Jahrhunderts das Fiskalat überall erloschen.

§ 2.

Die Einführung der Staatsanwaltschaft in Deutschland.

Während die Wurzeln unserer deutschen Staatsanwaltschaft in der Einrichtung des Fiskalats, wie es insbesondere in Preußen ausgebildet wurde, zu suchen sind, besteht doch kein unmittelbarer geschichtlicher Zusammenhang zwischen beiden. Vielmehr wurde die Entwicklung nach Erlöschen des Fiskalats am Anfang des 19. Jahrhunderts unterbrochen. Als Vorbild bei der Einführung der Staatsanwaltschaft in Deutschland in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts diente das französische min. public, doch wurde in Deutschland nie der Versuch gemacht, eine Staatsanwaltschaft mit so weitgehenden Machtbefugnissen wie in Frankreich einzuführen. Auf dem linken Rheinufer war von dem französischen Gouvernementskommissar der Commissaire du roi schon durch Verordnung vom 23. 1. 1798 eingeführt worden. Der Erlaß der Stadt Köln vom 22. 4. 1798, wodurch ein „Kommissär der vollziehenden Gewalt" angestellt wurde, dürfte die älteste Urkunde über die Staatsanwaltschaft in Deutschland sein [8]).

Mit der gesamten übrigen napoleonischen Gesetzgebung wurde dann in den Jahren 1808 bis 1810 die französische Staatsanwaltschaft im Rheinland eingeführt.

6) Elling, Die Einführung der Staatsanwaltschaft in Deutschland, 1911, S. 2.

7) - mit der Aufgabe, die Abgaben der Reichsstände beizutreiben, bei Anschlägen gegen die Sicherheit des Reiches einzuschreiten, sowie die Gesetze bei Landfriedensbruch zu vollstrecken -

8) Rey, 130 Jahre rhein. Staatsanwaltschaft, DJZ. 1928, 1055 ff.

Daher war das Augenmerk all derer, die das deutsche Inquisitionsverfahren als unzureichend und überlebt erkannt hatten, auf das Rheinland und die dort eingeführte französische Staatsanwaltschaft gerichtet, die sich nach dem Urteil der dortigen Juristen äußerst gut bewährte.

Vorstöße zur Einführung einer Staatsanwaltschaft wurden in mehreren deutschen Ländern schon vor 1848 gemacht.[9])

Den Anfang machte Baden, das im Jahre 1832 für die Verfolgung von Preßdelikten eine Staatsanwaltschaft einführte.

Hannover führte durch Gesetz von 1841 „öffentliche Anwälte" ein mit der Aufgabe, Rechtsmittel einzulegen.

Allgemein, also ohne Beschränkung auf Sonderaufgaben, bestellte als erster deutscher Staat Württemberg durch Gesetz vom 22. 6. 1843 Staatsanwälte. Baden folgte am 6. 3. 1845, Preußen mit Gesetz vom 17. 7. 1846, das eine Staatsanwaltschaft mit Anklagemonopol brachte. Diese Regelung beschränkte sich allerdings auf das Kammergericht.

Durch die Stürme der Volkserhebungen des Jahres 1848 wurde die Staatsanwaltschaft in fast allen deutschen Ländern ins Leben gerufen.

In Preußen wurde durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 „über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen" die Staatsanwaltschaft für das ganze Land eingeführt, in Bayern durch das Gesetz „über die Grundlagen der Gerichtsorganisation" vom 4. Juni 1848, in Hannover am 24. Dezember 1849 durch das Gesetz „das mündliche öffentliche Verfahren mit Geschworenen betreffend"; die Anklagebehörde führte hier die Bezeichnung „Kronanwaltschaft".

Die hannoversche Gesetzgebung diente den meisten norddeutschen Kleinstaaten als Vorbild, so den thüringischen Staaten, Braunschweig, Oldenburg.

Sachsen richtete eine Staatsanwaltschaft durch Gesetz vom 23. November 1848 ein. Soweit die übrigen deutschen Staaten ihren Strafprozeß nicht schon in den Jahren 1848 bis 1850 reformiert und eine Staatsanwaltschaft eingeführt hatten, holten sie

9) Carsten, Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschl. 1932, S. 21.

dies im Laufe der nächsten Jahre nach. Um das Jahr 1860 hatten fast alle deutschen Staaten die Einrichtung der Staatsanwaltschaft übernommen.[10])

Im Jahre 1879 — bei Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung — hatten nur noch die beiden Mecklenburg und die beiden Lippe keine Staatsanwaltschaft eingeführt.[11])

Die Einrichtung der Staatsanwaltschaft in den deutschen Staaten bot indes ein buntes Bild. Von einer Einheitlichkeit der Organisation und Aufgaben konnte keine Rede sein, gerade in den wichtigsten Punkten bestanden grundsätzliche Unterschiede.

So waren in einigen Ländern vor 1879 die Staatsanwälte richterliche Beamte, die ihr Amt nur kraft widerruflichen Auftrags ausübten — wie in Württemberg, Hannover und Braunschweig — in anderen ständige nichtrichterliche Beamte — z. B. in Preußen und Sachsen.

Entsprechend uneinheitlich geregelt war der den Staatsanwälten zugewiesene Aufgabenkreis. In einigen Staaten besaß die Staatsanwaltschaft das Anklagemonopol, in anderen wiederum war dem Untersuchungsrichter neben dem Staatsanwalt das Recht des Einschreitens von Amts wegen vorbehalten, wieder in anderen besaß die Staatsanwaltschaft überhaupt kein Anklagerecht, dies hatte vielmehr nur das Gericht.

Nach der Gründung des Zweiten Reiches ging man daran, diese Buntscheckigkeit der Organisation und Aufgaben der Staatsanwaltschaft zu beseitigen. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 erwähnt in seinem 10. Titel über die Staatsanwaltschaft als eine Unterform dieser die Amtsanwaltschaft.

Im Gegensatz zu der Bestimmung, daß der Staatsanwalt die Befähigung zum Richteramte benötigt, ist jedoch im GVG. nicht gesagt, wer das Amt eines Amtsanwalts ausüben kann.[12])

---

10) Carsten, Seite 39.

11) Carsten, Seite 49.

12) Siehe hiezu im einzelnen § 5, S. 23 ff.

II.

§ 3.

Ursprung und Vorläufer der Amtsanwaltschaft.

1. Der Code d'instruction criminelle von 1808.

Fragt man nach dem Ursprung der Amtsanwaltschaft bzw. einer ähnlichen oder entsprechenden Einrichtung, so ist zuerst der Code d'instruction criminelle Napoleons vom Jahre 1808 zu nennen. Die commissaires de police des C.J.C. hatten ganz ähnliche Aufgaben, wie sie später den Amtsanwälten an den deutschen Gerichten übertragen wurden.

So bestimmte Artikel 11 des C.J.C., daß die Polizeikommissare den Polizeiübertretungen nachzuforschen, Berichte, Denunziationen und Anzeigen der Verletzten, welche sich auf Polizeiübertretungen beziehen, entgegenzunehmen haben.

Artikel 144 übertrug ihnen die Wahrnehmung der Amtsverrichtungen des ministère public bei den Friedensrichtern (juges de paix) in Polizeisachen. Zuständig war jeweils der Polizeikommissar des Ortes am Sitze des Gerichts, im Falle seiner Verhinderung der Bürgermeister oder dessen Beigeordneter.

Art. 145 übertrug den Polizeikommissaren die Vorladungen in Polizeisachen, Art. 148 Aufgaben, wie sie im wesentlichen unser heutiges Ermittlungsverfahren enthält.

Art. 153 bestimmte, daß der Kommissar in der Verhandlung, die öffentlich war, die Sache in einer kurzen Darstellung zusammenzufassen und einen Antrag zu stellen hatte.

Art. 165 endlich übertrug ihm die Vollstreckung der Urteile in Polizeisachen.

Nach Art. 177 waren die Polizeikommissare auch berechtigt, den Kassationsrekurs einzulegen.

Interessant ist weiter, daß in den Gemeinden, die nicht Hauptorte eines Kantons waren, nach dem C.J.C. die Gerichtsbarkeit in Polizeisachen vom Bürgermeister in Konkurrenz mit dem Friedensrichter ausgeübt wurde. In diesem Falle nahm die Aufgaben des min. public der Beigeordnete, in dessen Abwesenheit ein Mitglied des Gemeinderats wahr, welches zu diesem Zweck für ein Jahr von dem kaiserlichen Prokurator bestimmt war.

Der C.J.C. ist noch heute die Grundlage des französischen Strafverfahrens. Art. 144, der durch Gesetz vom 31. 12. 1909 neu gefaßt wurde, überträgt die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben in Polizeisachen dem Kommissar des Ortes am Sitze des Gerichts.[13])

2. Der preußische Polizeianwalt.

Als man in den deutschen Ländern im letzten Jahrhundert an die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft ging, bediente man sich der französischen Staatsanwaltschaft als Vorbild. Besonders anschaulich zeigt uns dies die Entwicklung in Preußen. Hier finden wir einen „Polizeianwalt" — der dem commissaire de police des C.J.C. entspricht — zum ersten Male in § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1846.

Die Verordnung vom 3. Januar 1849, welche die nur für das Kammergericht geltende Regelung des Gesetzes von 1846 auf das ganze Königreich ausdehnte, übernahm diese Polizeianwälte, die beim Einzelrichter bestanden. Die Aehnlichkeit mit dem französischen Vorbild, wonach beim juge de paix ein comissaire de police die Geschäfte des min. public wahrnahm, ist unverkennbar.

§ 28 der Verordnung vom 3. 1. 1849 regelte die Ernennung der Polizeianwälte:

Nach Anhörung des Oberstaatsanwalts wurden sie vom Regierungspräsidenten kommissarisch ernannt. Dem Oberstaatsanwalt war die Aufsicht über sie übertragen, er hatte auch über Beschwerden zu entscheiden, die gegen sie wegen verweigerter Erhebung von Anklagen geführt wurden.

Im übrigen sollte „alles, was über die Pflichten und Befugnisse der Staatsanwaltschaft und über deren Verhältnis zu den Gerichten, sowie über die Notwendigkeit ihrer Zuziehung bei der Verhandlung vor dem erkennenden Richter bestimmt war, auch auf diese Polizeianwälte Anwendung finden".[14])

Ihre Zuständigkeit und Amtsbefugnisse wurden durch die „Instruktion für die Polizeianwälte" vom 23. April 1849 (Pr.

13) Les fonctions du ministère public pour les faits de police seront remplis par le comissaire du lieu où siègera le tribunal.
14) § 28 der Verordnung a. E.

JMBl. S. 236) im einzelnen geregelt. Danach war den Polizeianwälten bei Vergehen und Uebertretungen das Ermittlungsverfahren, sowie die Verfolgung der Täter vor dem Richter übertragen. Weiter oblag ihnen die Pflicht darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall Genüge geschehe (§ 1). Von der Vollstreckung der Strafurteile waren sie ausdrücklich ausgeschlossen.

Ihre Zuständigkeit ergab sich aus den §§ 1, 10 und 19 entsprechend der des Einzelrichters aus den §§ 27, 28 und 163 der Verordnung vom 3. 1. 1849: „Vergehen, mit Einschluß der zur gerichtlichen Untersuchung gelangenden Steuerdelikte, welche in den Gesetzen mit Geldbuße bis zu 50 Talern oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen oder körperlicher Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnismäßige Freiheitsstrafe tritt oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind." [15])

Welche Vergehen hierunter fielen, ergab das preußische Allgemeine Landrecht und seit 14. 4. 1851 das preußische StGB.

Bei Gefahr im Verzug durfte der Polizeianwalt Verhaftungen, Beschlagnahmen und Untersuchungshandlungen selbst vornehmen.

Nach § 5 war er zum Einschreiten von Amts wegen verpflichtet, es galt insoweit das Legalitätsprinzip. Nach § 6 war er befugt, eine von ihm nicht für begründet erachtete gerichtliche Verfolgung zu verweigern.

In der Regel hatte er bei Gericht eine schriftliche Anklage einzureichen (§ 11 der Instruktion), bei der mündlichen Verhandlung vor dem Richter hatte er die Anklage dann noch mündlich vorzutragen und einen Schlußantrag zu stellen (§ 12).

Nach § 15 war er innerhalb von 10 Tagen befugt, das Rechtsmittel der Appellation einzulegen.

Nach § 19 oblag ihm ferner die Verfolgung der Uebertretungen von Polizeistrafgesetzen ohne Rücksicht auf die Höhe der darin bestimmten Strafen.

Er war ein Beamter der Staatsanwaltschaft und nicht etwa ein Polizeibeamter. Seine Stellung in persönlicher Hinsicht wurde durch die Allgemeine Verfügung vom 13. November 1849 (J.M.Bl.

15) Oppenhoff, Die preußischen Gesetze . . ., S. 215.

S. 460) geregelt. § 57 dieser Verfügung bestimmte, daß der Staatsanwalt beim Appellationsgericht befugt sei, gegen alle im Bezirke des Appellationsgerichts angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten (Polizeianwälte) Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu 10 Talern zu verhängen.

Trotz der Abgrenzung der Zuständigkeit, wie sie die Instruktion vom 23. 4. 1849 brachte, ging man allmählich doch wieder dazu über, die Aufgaben des Polizeianwalts in Vergehensachen, soweit tunlich, dem Staatsanwalt zu übertragen.[16])

Dadurch beschränkte sich die Zuständigkeit des Polizeianwalts in der Folgezeit in der Hauptsache auf Uebertretungssachen.

Der Kreis der Personen, die das Amt des Polizeianwalts zu versehen hatten, war gesetzlich nicht genau festgelegt. In den Städten hatte der Bürgermeister dessen Verrichtungen zu besorgen, insoweit die Handhabung der Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen war. Es konnten grundsätzlich aber auch „andere Beamte" mit den Geschäften eines Polizeianwalts beauftragt werden. Gegen angemessene Entschädigung konnte dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts die Vertretung des Polizeianwalts auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks übertragen werden.[17])

In der Regel enthielten die Städte- oder Landgemeindeordnungen nähere Bestimmungen über das Amt des Polizeianwalts. So konnte z. B. nach der westfälischen Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 der Gemeindevorsteher oder der für den Amtsbezirk bestellte Amtmann mit den Aufgaben des Polizeianwalts beauftragt werden.[18])

Endlich konnten nach Verfügung des Innenministeriums vom 22. August 1849 auch dem Staatsanwalt die Geschäfte des Polizeianwalts übertragen werden, wenn er zur Uebernahme bereit war.

Wenn der preußische Polizeianwalt, wie ihn die Verordnung vom 3. Januar 1849 eingeführt hatte, hier besonders eingehend behandelt wurde, so nicht etwa deshalb, weil nur in Preußen bei den Gerichten unterster Ordnung besondere Beamte zur Wahr-

16) Otto, Die preußische Staatsanwaltschaft, 1899, S. 95.
17) Oppenhoff, Die preußischen Gesetze . . . zu § 28 der VO. vom 3. 1. 1849, Seite 218 f.
18) Vgl. §§ 71, 74 a.a.O.

nehmung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bestellt gewesen wären. Solche fanden sich vielmehr in allen deutschen Ländern, allerdings nur in Preußen und Oldenburg mit der Bezeichnung „Polizeianwälte". Was die preußische Regelung besonders bemerkenswert erscheinen läßt, ist die Tatsache, daß sich die heutige preußische Amtsanwaltschaft auf ihr aufbaut und — vielfach geäußerten Wünschen entsprechend — diese einer neu zu schaffenden Reichsamtsanwaltschaft als Vorbild dienen soll.

§ 4.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der untersten Instanz in den deutschen Ländern vor 1877.

Die Organisation der Staatsanwaltschaft war — entsprechend derjenigen der Gerichte — in den einzelnen deutschen Ländern sehr verschieden. In den meisten gab es innerhalb der Staatsanwaltschaft ebensoviel Instanzen wie bei den Gerichten. Außerdem teilte sich aber die bei den Gerichten 1. Instanz bestehende Staatsanwaltschaft meist in zwei getrennte Behörden: für die Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bei den Gerichten unterster Ordnung (Einzelrichter, Polizeirichter, Amtsgericht usw.) waren in der Regel besondere Beamte bestellt, die den Staatsanwälten bei den Kollegialgerichten 1. Instanz meist untergeordnet waren.

In Preußen und Oldenburg führten sie, wie bereits erwähnt, die Bezeichnung „Polizeianwälte". Andere Gesetzgebungen sprachen hier einfach von einem „Vertreter der Staatsanwaltschaft".

Im einzelnen war die Organisation der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der untersten Stufe vor Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes folgende:[19])

1. In Preußen waren in den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau bei den Einzelrichtern und den Amtsgerichten meistens Verwaltungsbeamte, bisweilen auch richterliche oder in der Ausbildung für das Richteramt begriffene Beamte zu Polizeianwälten bestellt. Ausnahmsweise wurden deren Geschäfte von dem beim Kreisgericht angestellten Staatsanwalt

19) Vgl. zum Folgenden Hahn, Materialien zum GVG., 1879, 1. Abt., S. 142 ff.

oder einem Gehilfen desselben wahrgenommen.[20]) Dieselbe Regelung galt auch für das Herzogtum Lauenburg und das Fürstentum Waldeck.[21]) In Hannover war die Organisation der Staatsanwaltschaft, die hier „Kronanwaltschaft" hieß, im wesentlichen die gleiche: bei jedem Amtsgericht war ein Polizeianwalt als Beamter der Kronanwaltschaft tätig.[22])

In Rheinpreußen wurden die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Friedensgerichten durch Bürgermeister oder Polizeikommissare, zuweilen auch durch Referendare, wahrgenommen.[23]) Diese Regelung lehnte sich somit eng an die entsprechenden Bestimmungen des französischen C.I.C. an.

2. In Bayern versahen bei den Stadt- und Landgerichten, sofern nicht besondere Staatsanwälte bestellt waren, Verwaltungsbeamte, und zwar in der Regel Assessoren der Bezirksämter, bisweilen auch Gemeindebeamte, die Geschäfte der Staatsanwaltschaft.

In der Rheinpfalz waren hier meist Polizeikommissare tätig.[24]) Auch diese Regelung läßt also deutlich das französische Vorbild erkennen.

3. Sachsen. In den Strafverfahren vor den Gerichtsämtern fand regelmäßig keine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft statt.[25])

4. Württemberg. Auch hier bestand bei den Oberamtsgerichten keine Staatsanwaltschaft.[26])

5. Bei den Amtsgerichten in Baden wurden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder durch die Staatsanwälte selber oder durch deren Gehilfen oder auch durch Referendare oder Rechtspraktikanten wahrgenommen. Für einzelne Amtshandlungen und einzelne Sitzungen konnte der Staatsanwalt auch „jede andere geeignete Person" mit seiner Vertretung beauftragen.

In Polizeistrafsachen wurden die Geschäfte der Staatsanwalt-

20) VO. vom 3. 1. 1849, §§ 2, 28; StPO. vom 25. 6. 1867, §§ 31, 32.
21) Gesetz vom 4. 12. 1869, § 27 bzw. VO. vom 6. 10. 1868.
22) Gesetz vom 31. 3. 1859, § 22 ff., StPO. vom 25. 6. 1867, §§ 31/2.
23) Kab.Ordre vom 19. 11. 1818, §§ 13, 23.
24) Gesetz über die GV. vom 10. 11. 1861, §§ 60 ff.; VO. vom 20. 7. 1867.
25) Rev.StPO. Art. 21, 22, 358 ff.
26) Gesetz über d. GV. vom 13. 3. 1868, Art. 26, 27; StPO. Art. 401, 402.

schaft durch Polizeibeamte oder Dienstgehilfen der Verwaltungsbehörden besorgt.[27])

6. In Hessen war die Organisation verschieden für Starkenburg und Oberhessen einerseits und Rheinhessen andererseits.

In den beiden erstgenannten Provinzen bestand bei den Stadt- und Landgerichten keine Staatsanwaltschaft.[28]) in Rheinhessen wurden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Friedensgerichten durch Polizeibeamte wahrgenommen. Auch diese Regelung zeigt das französische Vorbild des C.I.C.

7. Thüringische Staaten und Anhalt.

a) Im Gebiet des Appellationsgerichts in Eisenach bestand bei den Einzelrichtern (Justizämtern) in Sachsen-Koburg-Gotha keine Staatsanwaltschaft.[29])

In Sachsen-Weimar und den 4 Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie wurden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei diesen Gerichtsbehörden, sofern sie nicht der Staatsanwalt des Kreisgerichts selbst versah oder für einzelne Bezirke besondere Staatsanwaltsvertreter bestellt waren, durch Polizeibeamte, Verwaltungs- und Gemeindebeamte, sowie durch Forstbeamte innerhalb ihres Wirkungskreises wahrgenommen.[30])

b) Sachsen-Meiningen: hier versahen bei den Einzelrichtern Verwaltungs-, Gemeinde- und Forstbeamte die Geschäfte der Staatsanwaltschaft.[31])

c) In Sachsen-Altenburg bestand bei den Einzelrichtern keine Staatsanwaltschaft.[32])

d) In Anhalt bestanden bei den Einzelrichtern in Strafsachen,

---

27) Gesetz über d. GV. vom 19. 5. 1864, § 42, Vollz.Ordng. vom 12. 7. 1864, § 25; Dienstvorschrift für die StA. vom 17. 8. 1864, §§ 2–5, 33, 43, 44. Gesetz über die Gerichtsbarkeit und die Verf. in Pol. Strafsachen vom 28. 5. 1864, § 2.

28) StPO. Art. 36, 43.

29) StPO. Art. 343.

30) Sachsen-Weimar, VO. vom 15. 7. 1868, § 3 und vom 25. 6. 1850, § 1; Schwarzburg-Sondershausen, VO. vom 12. 8. 1868, § 3 und vom 3. 7. 1850, § 1; Schwarzburg-Rudolstadt, VO. vom 1. 9. 1868, § 3. und vom 25. 6. 1850, § 1; Reuß ält. L., StPO. vom 12. 9. 1868, Art. 343; Reuß j. L., VO. vom 18. 6. 1868, § 3, vom 20. 6. 1863, § 1.

31) StPO. Art. 343, VO. vom 28. 10. 1850, § 1.

32) StPO. Art. 22, 24, 299.

welche Polizeiübertretungen oder Jagd-, Forst- und Waldfrevel zum Gegenstand hatten, besondere Polizei- bzw. Forstanwälte.

Im übrigen fand in den vor die Einzelrichter gehörenden Untersuchungen keine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft statt, vielmehr stand den Staatsanwälten der Kreisgerichte nur die Ausübung gewisser Befugnisse bei diesen Untersuchungen zu.[33])

8. Bei den Amtsgerichten in Oldenburg war ein Polizeianwalt tätig. Zu diesem Amte wurden die juristisch gebildeten Hilfsbeamten der Verwaltungsämter und, wo es deren keine gab, Verwaltungsaktuare oder Gendarmeriesergeanten bestellt.[34])

9. Bei den Amtsgerichten und bei den Stadtgerichten in Braunschweig wurden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft durch die Beamten der gerichtlichen Polizei wahrgenommen.[35])

10. Hansestädte.

In Bremen waren für die Polizeigerichte und die Untersuchungsrichter Staatsanwaltsgehilfen bestellt.[36])

In Hamburg konnten die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Polizeirichtern durch Beamte der Polizei wahrgenommen werden.[37])

In Lübeck bestand kein Polizeigericht, da in Polizeistrafsachen die Untersuchung und Strafverhängung den Polizeibehörden als solchen zustand.[38])

Endlich ist noch auf die in mehreren deutschen Staaten damals übliche Einrichtung hinzuweisen, wonach bei gewissen Arten strafbarer Handlungen, besonders in Steuer- und Zollstrafsachen, Forst- und Jagdsachen, nicht die Beamten der Staatsanwaltschaft, sondern Beamte der betreffenden Verwaltungszweige als öffentliche Ankläger auftraten. Diese Einrichtung bestand z. B. in Braunschweig, Baden, Rheinhessen und in den thüringischen Staaten.

Auch in Preußen traten häufig Forstbeamte als Polizeianwälte in Forststrafsachen auf, während in Steuer- und Zollsachen

33) StPO. Art. 41, Gesetz vom 10. 9. 1853, § 111.
34) Gesetz über d. GV. vom 29. 8. 1857, Art. 27—29.
35) Gesetz über d. GV. vom 21. 8. 1849, § 24; rev. StPO. § 24.
36) Brem. prov. StPO. Art. 9, 11.
37) Hamburger Gesetz über die GV. vom 30. 4. 1869, §§ 4—6, StPO. § 7.
38) Lübecksches Gesetz über die GV. vom 17. 12. 1860, §§ 35, 44.

den Finanzbehörden als solchen neben der Staatsanwaltschaft ein selbständiges Anklagerecht zustand.[39])

III.

§ 5.

Die Reichsjustizgesetze von 1877.

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 und die Strafprozeßordnung vom 1. Februar desselben Jahres, die beide 1879 in Kraft getreten sind, haben einen großen Schritt vorwärts auf dem Wege zu einer einheitlichen deutschen Staatsanwaltschaft bedeutet.

Es gilt fortan im ganzen Reichsgebiet der Anklagegrundsatz, das Verfahren darf nur auf eine Anklage hin eröffnet werden[40]); Organ der Klagerhebung ist die Staatsanwaltschaft[41]), die grundsätzlich Anklage erheben muß, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt und „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen" (sog. Legalitätsgrundsatz).[42]. Die Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich allein berechtigt, Anklage zu erheben, sie hat das sogenannte Anklagemonopol.[43])

Wenn so die Stellung und Aufgaben des Staatsanwalts im Strafverfahren durch die StPO. einheitlich geregelt wurden, so wurde durch das GVG. die Organisation der Staatsanwaltschaft wenigstens in ihren Grundlagen festgelegt.[44])

Da jedoch den Einzelstaaten die Justizhoheit verblieben war, ließ sich hier keine volle Vereinheitlichung erreichen, vielmehr blieb die nähere Einrichtung der Staatsanwaltschaft den Landesgesetzgebungen überlassen, insbesondere die Regelung der alten Streitfrage, ob die Staatsanwälte ständige nichtrichterliche Beamte oder aber richterliche Beamte sein sollten, die ihr Amt nur kraft widerruflichen Auftrags ausübten.

Bestimmt war lediglich, daß die Reichsanwälte besondere, ständige, nichtrichterliche Beamte sein und, wie auch die Staatsanwälte, die Befähigung zum Richteramt haben mußten.[45])

39) Gesetz vom 3. 5. 1852, Art. 138, 145.
40) § 151 StPO.
41) § 152 Abs. 1 StPO.
42) § 152 Abs. 2 StPO.
43) Ausnahmen von diesem Grundsatz bilden nur die Privatklagesachen.
44) Im 10. Titel des GVG. über die „Staatsanwaltschaft". §§ 141 ff.
45) Vgl. § 149 GVG. alter und § 148 neuer Fassung.

Von dieser — wenigstens teilweisen — Vereinheitlichung blieb die unterste Instanz, die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Amts- und Schöffengerichten, ganz ausgenommen.

Im 10. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes findet sich nur wenig über das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amts- und Schöffengerichten. § 142[46]) GVG. bestimmte allgemein, daß bei jedem Gericht eine Staatsanwaltschaft bestehen solle.

Nach § 143 Abs. 3[47]) wurde das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amts- und Schöffengerichten durch einen oder mehrere „Amtsanwälte" ausgeübt. Ueber deren Zuständigkeit war lediglich bestimmt, daß diese sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen erstrecke, die zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören, § 143 (142) Abs. 2.

§ 146 (145) Abs. 2 beschränkte die Amtsanwälte ausdrücklich auf die Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bei den Amts- und Schöffengerichten, während andererseits § 146 Abs. 1 die Vertretung der Anklage vor diesen Gerichten auch durch Staatsanwälte ermöglichte.

Diese wenigen Bestimmungen sind das einzige, was reichsrechtlich über die Amtsanwaltschaft festgelegt war. Es fehlten gänzlich Bestimmungen über den Aufbau und Aufgabenkreis dieser Behörde, insbesondere auch über die persönlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Berufs eines Amtsanwalts. Während für die Staatsanwälte die Befähigung zum Richteramt ausdrücklich vorgeschrieben war, konnte die Geschäfte eines Amtsanwalts grundsätzlich jede geeignete Person wahrnehmen.

Bei den Beratungen der Gesetzgebungskommission verlangte zwar ein Antrag[48]) die Aufnahme einer Bestimmung ins GVG., wonach auch das Amt eines Amtsanwalts nur von einer zum Richteramt befähigten Person sollte wahrgenommen werden können. Dieser Antrag wurde jedoch, besonders wegen der Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Durchführung, von der Mehrheit der Kommission abgelehnt.[49])

46) Jetzt § 141.
47) Jetzt § 142 Abs. 1 Ziff. 3.
48) Antrag Mayer-Pfaffenrott, vgl. Hahn, S. 641.
49) Hahn S. 641, 964.

Die Einrichtung und Ausgestaltung der Amtsanwaltschaften war den einzelnen Landesgesetzgebungen überlassen worden. So bot dieses Amt in den verschiedenen Ländern ein buntes Bild.

Diese Zersplitterung und Buntscheckigkeit durch eine einheitliche Regelung zu überwinden, ist der Gesetzgebung des Dritten Reiches vorbehalten geblieben.

Eine Darstellung der Einrichtung und weiteren Ausgestaltung des Amtsanwaltsamtes seit 1877 muß in erster Linie auf die preußische Gesetzgebung und den dortigen Gang der Entwicklung eingehen. In keinem anderen deutschen Lande erfuhr nämlich die Amtsanwaltschaft eine so eingehende Regelung. In den heutigen Reformbestrebungen wird darum vielfach der Wunsch laut, die preußische Regelung einer kommenden reichsrechtlichen zu Grunde zu legen.[50])

Richtig ist zum mindesten so viel, daß kein anderes deutsches Land über so reiche Erfahrungen hinsichtlich eines selbständigen Amtsanwaltsstandes verfügt als gerade Preußen.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich darum im Folgenden vornehmlich mit der Einrichtung und dem weiteren Ausbau der Amtsanwaltschaft in Preußen, sowie mit den hier gemachten Erfahrungen.

§ 6.

Die Einrichtung der Amtsanwaltschaft in den deutschen Ländern (1878—1880).

Von der Ermächtigung des § 142 Abs. 1 Ziff. 3 GVG., die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Amts- und Schöffengerichten durch Amtsanwälte wahrnehmen zu lassen, haben die meisten Länder Gebrauch gemacht, wenn auch in sachlich ganz verschiedenem Umfang und in persönlicher Beziehung recht verschiedener Weise.

1. Preußen. Hier erging am 24. April 1878 ein Ausführungsgesetz zum GVG. (GS. S. 230).

Ueber den Amtsanwalt, der damit den in Preußen seit 3. 1. 1849 bestehenden Polizeianwalt ablöste, enthielten die §§ 62—64

50) Vgl. Darstellung und Entwurf der Reichsfachgruppe Rechtspfleger „Der Reichsamtsanwalt", 1934, S. 11.

und 66 einige wichtige Bestimmungen, besonders über den Kreis der für dieses Amt in Betracht kommenden Personen.

§ 62 bestimmte, daß die Amtsanwälte auf Widerruf ernannt wurden. Nach § 63 konnten ihre Geschäfte vom Justizminister einem Staatsanwalt, einem nicht gleichzeitig mit richterlichen Geschäften betrauten Assessor oder einem Referendar übertragen werden. Sofern der Justizminister von dieser Befugnis keinen Gebrauch machte, erfolgte die Ernennung des Amtsanwalts durch den Oberstaatsanwalt[51]) nach Anhörung des Regierungspräsidenten. Ein besonderer Befähigungsnachweis, etwa das Bestehen einer Prüfung, war nicht vorgeschrieben.[52])

§ 64 verpflichtete die Vorsteher der Gemeindeverwaltungen am Sitze der Amtsgerichte zur Uebernahme der Geschäfte eines Amtsanwalts.[53]) Diese Verpflichtung fiel fort, wenn von der Gemeindebehörde eine „andere geeignete Person" vorgeschlagen wurde und diese zur Uebernahme der Geschäfte bereit war.

Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft war für unaufschiebbare Geschäfte vom Vorstand des Gerichts ein Vertreter zu bestellen. Zur Uebernahme einer solchen Vertretung waren alle Beamte des Gerichts einschließlich der Richter verpflichtet.

In dem Reskript des preußischen Justizministers vom 29. September 1885 wurde später noch zusätzlich bestimmt, daß erforderlichen Falles für mehrere Amtsgerichte ein gemeinschaftlicher Amtsanwalt bestellt werden konnte und beim Fehlen geeigneter Persönlichkeiten auch Gerichtsschreibereibeamte die Geschäfte eines Amtsanwalts ausüben konnten.

Die Zuständigkeit der Amtsanwaltschaft regelte die „Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte" vom 28. 8. 1879 (JMBl. S. 260). Durch sie sollte vor allem die Zuständigkeit der Amtsanwälte derjenigen der Schöffengerichte angepaßt werden. Durch § 25 GVG. (a. F.) war nämlich für die Verhandlung und Entscheidung in Strafsachen beim Amtsgericht ein Schöffengericht gebildet

51) Jetzt: Generalstaatsanwalt.
52) Chuchul, Die Amtsanwaltschaft, 1880, S. 13.
53) Sofern die örtliche Polizeiverwaltung nicht königlichen Behörden übertragen war.

worden, das mit dem Amtsrichter als Vorsitzenden und 2 Schöffen besetzt war und den seit 1849 in Preußen bestehenden Einzelrichter in Strafsachen beseitigte. Die Zuständigkeit des Schöffengerichts war gegenüber der des früheren Einzelrichters bedeutend erhöht worden[54]: es war zuständig für alle Uebertretungen und — mit wenigen Ausnahmen — alle Vergehen, bei denen als Höchststrafe 3 Monate Gefängnis oder 600 Mark Geldstrafe angedroht waren; ferner für die Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs und der Sachbeschädigung, sofern der Schaden nicht mehr als 25 Mark betrug, sowie für Hehlerei und Begünstigung. War der Schaden höher, aber nicht mehr als 3 Monate Gefängnis oder 600 Mark Geldstrafe zu erwarten, so wurde das Schöffengericht dadurch zuständig, daß die Strafkammer die Sache gemäß § 75 GVG. (a. F.) auf Antrag der Staatsanwaltschaft zur Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht überwies.

Der Amtsanwalt hatte in diesen Sachen die Anklage zu vertreten, ferner im allgemeinen auch das Ermittlungsverfahren zu führen und über dessen Abschluß zu entscheiden, also das Verfahren entweder einzustellen oder bei hinreichendem Tatverdacht die öffentliche Klage zu erheben. Dies konnte geschehen durch Anklageerhebung oder auch durch Antrag auf Erlaß eines amtsrichterlichen Strafbefehls.

Vorenthalten war dem Amtsanwalt insbesondere die Strafvollstreckung[55], diese erfolgte durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht; in einigen Ländern[56], in denen die Landesjustizverwaltungen von der Befugnis des § 483 Abs. 3 StPO. (a. F.) Gebrauch gemacht hatten, für Urteile der Amts- und Schöffengerichte durch den Amtsrichter. Ferner war der Amtsanwalt ausgeschlossen von einer Mitwirkung in dem amtsrichterlichen Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, die zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehörten[57], sowie in dem amtsrichterlichen

54) Vgl. §§ 27—29 GVG. (a. F.).

55) StPO. § 483 Abs. 2 (alte Fassung: den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nicht zu).

56) Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen und Oldenburg.

57) § 143 Abs. 2 GVG. (alte Fassung).

Verfahren in Entmündigungssachen[58]) und bei Verhandlungen eines ersuchten Amtsgerichtes in Ehesachen.[59])

Insgesamt betrachtet, konnte das Aufgabengebiet des Amtsanwalts mit dem des früheren Polizeianwalts kaum mehr verglichen werden.

2. In Bayern wurden entweder besondere Amtsanwälte bei den Amtsgerichten angestellt oder mit deren Geschäften andere Beamte oder sonst geeignete Personen durch die betr. Staatsministerien beauftragt.[60]) Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtgemeinden (mit Ausnahme Münchens) waren verpflichtet, die Geschäfte der Amtsanwaltschaft für den Stadtbezirk gegen Entschädigung von Gemeindebeamten besorgen zu lassen, welche auf Vorschlag der Gemeindebehörde durch das Justizministerium im Einverständnis mit dem Innenministerium als Amtsanwälte aufgestellt wurden.

In den anderen Städten waren die Bezirksamtsassessoren oder auch andere Beamte des Bezirksamts auf Weisung der Kreisregierung im Einverständnis mit dem Oberstaatsanwalt zur Uebernahme der Amtsanwaltsgeschäfte verpflichtet.

3. Im Königreich Sachsen wurden keine besonderen Amtsanwälte angestellt, vielmehr beauftragte der Justizminister einen Staatsanwalt oder auch kommissarisch Assessoren und Referendare mit der Wahrnehmung der Amtsanwaltsgeschäfte.

4. In Württemberg wurde das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amts- und Schöffengerichten durch die Staatsanwälte bei den Landgerichten und deren Gehilfen oder durch besondere Amtsanwälte ausgeübt.[61])

Die Amtsanwälte wurden vom Justizministerium aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Personen oder derjenigen Rechtskundigen, welche die erste höhere Prüfung für den Justizdienst bestanden hatten, auf jederzeitigen Widerruf ernannt.

58) §§ 595 Abs. 2, 597 Abs. 3, 602 und 604 Abs. 1 ZPO. (alte Fassung).
59) § 569 i. V. mit § 579 Abs. 2 ZPO. (a. F.).
60) Bayer. Ausf.Gesetz zum GVG. vom 23. 2. 1879 (JMBl. S. 89), Art. 54 und 55. — Bekanntmachung vom 27. 7. 1879 (JMBl. S. 1179).
61) Württ. Ausf.Gesetz zum GVG. vom 24. 1. 1879 (Reg.Bl. S. 3) Art. 26. — Verordnung betr. Versehung des Amts der Staatsanwaltschaft bei den Amts- und Schöffengerichten vom 25. 9. 1879 (Reg.Bl. S. 360).
Vgl. zu den Anmerkungen 55—61 Chuchul, a.a.O., S. 14 ff.

5. In Baden wurden die Geschäfte des Amtsanwalts in der Regel von der Staatsanwaltschaft am Landgericht besorgt, doch konnten für einzelne oder mehrere Amtsgerichte vom Justizministerium besondere Amtsanwälte ernannt werden, die aus der Zahl der zum Richteramt befähigten, rechtskundigen oder wenigstens solcher Personen, die die erste Staatsprüfung für den Justizdienst bestanden hatten, genommen wurden.[62])

6. Hessen ließ die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten auch entweder von Staatsanwälten bei den Landgerichten oder von besonderen Amtsanwälten versehen, oder aber wurden „andere hiezu geeignete Beamte oder Bedienstete" beauftragt. Die Bestellung der Amtsanwälte erfolgte durch das Justiz- und Innenministerium in stets widerruflicher Weise.[63])

7. In den beiden Mecklenburg ergingen keine besonderen Bestimmungen über die Anstellung der Amtsanwälte und die Verpflichtung anderer Beamten zur Uebernahme dieser Geschäfte, sondern nur Bestimmungen über die Geschäftsführung.[64])

8. Im Großherzogtum Sachsen-Weimar wurden die Amtsanwälte auf Widerruf bestellt. Gemeindevorsteher am Sitze eines Amtsgerichts waren verpflichtet, die Geschäfte des Amtsanwalts zu übernehmen, sofern nicht die Gemeindebehörde eine andere geeignete Person vorschlug, die zur Uebernahme der Geschäfte bereit war.[65])

9. In Oldenburg waren bei den Amts- und Schöffengerichten Amtsanwälte ebenfalls kraft jederzeit widerruflichen Auftrages tätig.[66])

10. In Waldeck und Pyrmont endlich galten die Bestimmungen des preußischen Ausführungsgesetzes zum GVG. mit der Maßgabe, daß die Ernennung der Amtsanwälte durch den

62) Bad. VO. vom 23. 9. 1879, Die Dienstvorschriften für die StA. betr. (Ges. und Verordn.Bl. S. 739) §§ 3, 4.

63) Hess. VO. vom 14. 5. 1879 zur Ausführung des dtsch. GVG. und des Einf.Ges. zum GVG. (Reg.Bl. S. 197) § 8 Abs. 2.

64) Mecklenburg. Gesch.Anw. für die Amtsanwälte vom 11. 2. 1880 und Instruktion vom 28. 5. 1879.

Vgl. zu Anmerkungen 62—64 Chuchul, S. 14 ff.

65) Großherzogl. Sächs. VO. vom 20. 3. 1879 (Reg.Bl. S. 121) §§ 31, 32.

66) Oldenburg. Gesetz betr. die Einführung des GVG. vom 18. 4. 1879 (Ges.-Bl. S. 330) Art. 34 Nr. 2, Art. 37.

preußischen Oberstaatsanwalt[67]) nach Anhören des fürstlichen Landesdirektors erfolgte.

§ 7.

Die weitere Entwicklung der Amtsanwaltschaft (unter besonderer Berücksichtigung von Preußen).

a) 1880—1913.

Entsprechend dem Umfang der Geschäfte, besonders bei den Amtsgerichten der größeren Städte in Preußen, wuchs in der Folgezeit auch die Bedeutung des Amtsanwaltsamtes.

Während die Aenderung des GVG. vom 17. Mai 1898 die Zuständigkeit der Schöffengerichte und damit der Amtsanwälte nicht berührte, brachte das Gesetz vom 5. Juni 1905 (RGBl. S. 533) aufs neue eine Erweiterung des amtsanwaltschaftlichen Aufgabenkreises. Die §§ 27, 28, 75 GVG. wurden nämlich durch dieses Gesetz dahin abgeändert, daß die Schöffengerichte nunmehr auch für die Vergehen des Hausfriedensbruches im Falle des § 123 Abs. 3 StGB., der Bedrohung, des strafbaren Eigennutzes — §§ 241, 286 Abs. 2, 290, 291 und 298 StGB. — sowie des § 93 Abs. 3 der Seemannsordnung[68]) zuständig waren.

Die Schadensgrenze wurde bei den Vergehen nach §§ 242, 246, 263 und 303 von 25 Mark auf 150 Mark erhöht.

Endlich wurde § 75 GVG. erweitert, indem nunmehr die Strafkammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht auch wegen Vergehen nach §§ 180, 230 Abs. 2, 240, 286 Abs. 1, 289, 309, 316, 318, 318a und 333 StGB., sowie wegen aller Vergehen Jugendlicher eröffnen konnte.

Die Geschäftsanweisung für die preußischen Amtsanwälte vom 28. 8. 1879 wurde entsprechend dieser erweiterten Zuständigkeit der Schöffengerichte ergänzt.

Die steigende Bedeutung des Amtsanwaltsamtes blieb nicht ohne Einfluß auf die organisatorische Gestaltung und die Personalverhältnisse. Seit 1879 hatte regelmäßig jedes, auch das

67) Gesetz betr. die Einführung des preußischen Ausführungs-Gesetzes zum GVG. vom 24. 4. 1878 in die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 1. 9. 1879 (Wald.Reg.Bl. S. 95 und Preuß. GS. S. 619).

68) Vom 2. 6. 1902 (RGBl. S. 175).

kleinste Amtsgericht seine eigene Amtsanwaltschaft. Hauptamtliche Amtsanwälte waren indes nur an den größeren Gerichten tätig, bei den kleineren wurden deren Geschäfte im Nebenamte versehen. Hier griff man insbesondere auf die Gemeindevorsteher und auf Beamte — im Dienst oder im Ruhestand — zurück. Bald zog man auch die Gerichtsschreiber[69]) zur Ausübung amtsanwaltschaftlicher Geschäfte heran, und zwar zunächst in der Weise, daß sie gleichzeitig in ihrem Hauptamt verblieben.[70])

Die hauptamtlichen Amtsanwaltsstellen wurden meist mit früheren Offizieren, daneben auch mit Referendaren besetzt. Planstellen gab es aber überhaupt zunächst nicht, infolgedessen auch keine festen Gehälter für die Amtsanwälte; ihre Entschädigung erfolgte im Wege der Remuneration.

Indes dauerte es nicht allzu lange, bis man daran ging, der Amtsanwaltschaft durch Schaffung planmäßiger Stellen eine festere Organisation zu geben. Der preußische Haushaltplan von 1889 sah bereits 8 Planstellen bei den Amtsanwaltschaften in Berlin, Breslau und Magdeburg – den umfangreichsten — vor.

Für die Mehrzahl auch der hauptamtlichen Amtsanwälte gab es aber weder eine feste Entlohnung noch eine Sicherheit für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Trotzdem setzte sich allmählich mit Unterstützung von seiten des preußischen Landtags das Verlangen nach Ueberführung der hauptamtlichen Amtsanwaltsstellen in Planstellen durch, sodaß im Jahre 1913 schon 95 solcher Stellen bei 46 Amtsanwaltschaften in Preußen bestanden.

Etwa um die Jahrhundertwende ging man in Deutschland an eine allgemeine Reform des Strafverfahrens und der Strafgerichtsverfassung. Dabei wurde auch die Frage einer Aenderung der Organisation der Amtsanwaltschaft erörtert.

Im preußischen Landtag hatte man nach der Aenderung des GVG. vom 5. 6. 1905 angesichts des erweiterten Aufgabenkreises der Amtsanwälte für diese die Befähigung zum Richteramt gefordert.

Im Reichstag kam es zum ersten Vorstoß gegen die Besetzung von Amtsanwaltsstellen mit Nicht-Juristen in den Jahren 1910

69) - die heutigen Rechtspfleger bzw. Urkundsbeamten -.
70) Rdverf. des JM. vom 30. 9. 1888.

und 1911.[71]) Es war hier ein Antrag gestellt worden, den § 143 (jetzt 142) GVG. durch Aufnahme folgender Bestimmung zu erweitern: „Zum Amtsanwalt kann nur bestellt werden, wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat." In diesem Streite gingen die Ansichten auseinander. Vertreter der einen Seite, die für die Amtsanwälte die Befähigung zum Richteramt forderten, machten geltend, es sei kein Vorteil für die Rechtspflege, wenn die Geschäfte der Amtsanwaltschaft überwiegend von Nicht-Juristen besorgt würden, da durch unzweckmäßige und rechtsirrtümliche Behandlung von Sachen für die Richter unnötige Arbeit und für den Staat erhöhte Kosten entstünden.[72]) Es wurde darum der Vorschlag gemacht, Assessoren mit den Geschäften der Amtsanwaltschaft zu betrauen. Die Tätigkeit als Amtsanwalt sei wegen ihrer größeren Selbständigkeit eine gute Vorbereitung für das Amt des Richters oder Staatsanwalts.

Ein anderer Vorschlag lautete: „Die Staatsanwaltschaft den Assessoren, die Amtsanwaltschaft den Referendaren!" Die Befürworter beriefen sich auf die Regelung in Sachsen, wo neben Assessoren in weitem Umfang auch Referendare als Amtsanwälte beschäftigt wurden. Der junge Referendar lerne hier, so wurde ausgeführt, Ermittlungen durchzuführen, Tatbestände aufzufassen, juristische Erwägungen am lebendigen Fall anzustellen, vor allem aber: eigene Entschließungen zu fassen und Verantwortung zu tragen.[73])

Zweifellos setzen juristisch schwierige Anklagen Rechtskenntnisse voraus, fraglich erscheint nur, ob diese nur im Ausbildungsgange des Juristen erworben werden können. Uebersehen wurde von den Vertretern dieses zweiten Vorschlages weiter, daß der Aufgabenkreis der Amtsanwälte seit Erlaß des GVG. ständig gewachsen war. Den erhöhten Anforderungen, die dieses Amt infolgedessen stellte, war aber damit schlecht Rechnung getragen, daß man es als bloßes „Ausbildungsmittel" benützt und die Einheitlichkeit dieser Behörde durch die Besetzung mit ständig wechselnden Referendaren aufs schwerste gefährdet hätte.

71) Sarkamm, Die preußische Amtsanwaltschaft, Beamten-Jahrbuch 1933, Heft 6, S. 294.
72) Ger.Ass. Timmermann: Assessoren als Amtsanwälte, DJZ. 1908. 815.
73) Reichel: Referendare als Amtsanwälte, DJZ. 1909, 1375.

So kamen beide Vorschläge nicht zur Durchführung.

In Preußen wich die Justizverwaltung nicht von ihrem bisherigen Kurse ab. Bei der Beratung des Gesetzes betr. die Dienstverhältnisse der Beamten der Amtsanwaltschaft wurde die Bewährung der in die Amtsanwaltslaufbahn übernommenen mittleren Justizbeamten betont und erklärt, „für die Anstellung als planmäßiger Amtsanwalt sei das Assessorexamen nicht notwendig".[74])

Verlangt wurde für die Anstellung als Amtsanwalt allerdings neben der notwendigen Allgemeinbildung eine gleichmäßige strafrechtliche Ausbildung, sowie das Bestehen einer besonderen Prüfung.

Auch der Vorstoß im Reichstag hatte keinen Erfolg. Neben Preußen widersprach insbesondere Bayern dem Vorschlag, für die Anstellung als Amtsanwalt das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung zu fordern, da es in diesem Falle in der Beschäftigung von — damaligen — mittleren Justizbeamten in der Amtsanwaltschaft beschränkt worden wäre. So wurde der Antrag abgelehnt, nachdem auch der Staatssekretär des Reichsjustizamtes widersprochen hatte.

Man begnügte sich mit einer Entschließung: „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, auf eine Reorganisation der Amtsanwaltschaft in dem Sinne hinzuwirken, daß, soweit möglich, nur juristisch vorgebildete Kräfte zu diesem Amte zugelassen würden".[75])

In Preußen wurde es weiter als großer Mißstand empfunden, daß bei der Personalzusammensetzung der Amtsanwaltschaften jegliche Einheitlichkeit fehlte. In den großen Städten waren etatsmäßige Amtsanwälte tätig. Daneben gab es die sogenannten „Amtsanwälte im Hauptamt" und die besonders bestellten Amtsanwälte — meist Offiziere und Beamte im Ruhestand, frühere Referendare usw. — und endlich die „Amtsanwälte im Nebenamt", die etwa 80 % der Amtsanwälte ausmachten. Hier waren Bürgermeister, Polizeiinspektoren, Polizeikommissare, Amtmänner usw. als Amtsanwälte tätig, die neben ihrem Hauptberuf gar nicht die

74) Oberstaatsanwalt Peterson, Die Unzulänglichkeit der preußischen Amtsanwaltschaft, DJZ. 1908, 213 ff.

75) Sarkamm, a.a.O., S. 295.

für die amtsanwaltschaftliche Tätigkeit erforderliche Zeit hatten. Es wurde darum eine möglichst einheitliche Besetzung der Amtsanwaltstellen bei allen Amtsgerichten und der Abbau der nebenamtlich tätigen Amtsanwälte gefordert.

Alle diese Reformbestrebungen führten zu einem doppelten Ergebnis (in Preußen):

1. Durch Rd.Verf. d. JM. vom 12. Februar 1908 wurde für die Ernennung als etatsmäßiger oder hauptamtlicher Amtsanwalt ein Vorbereitungsdienst von 6 Monaten und eine daran anschließende Prüfung vorgeschrieben. Diese wurde von dem Ersten Staatsanwalt (jetzt Oberstaatsanwalt) des Landgerichts unter Zuziehung des Leiters der Amtsanwaltschaft abgenommen. Die Prüfung zerfiel in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. In dem schriftlichen Teil hatte der Anwärter in vier Fällen auf Grund von Strafprozeßakten die Anordnung (Anklage, Einstellungsbescheid usw.) zu entwerfen. Im mündlichen Teil wurden Strafrecht, Gerichtsverfassung, Strafprozeß, Verwaltungsvorschriften, sowie die Grundzüge der Organisation der Staatsbehörden geprüft.

Vor der Zulassung zur Prüfung hatte der Erste Staatsanwalt in einer Sitzung des Schöffengerichts zu prüfen, ob der Anwärter die erforderliche Gewandtheit und Sicherheit in der Vertretung der Anklage besaß.

2. Das „Gesetz betr. die Dienstverhältnisse der Beamten der Amtsanwaltschaft" vom 24. Februar 1913 (G.S. S. 25) beseitigte den § 62 des preußischen Ausführungsgesetzes zum GVG. und brachte den Amtsanwälten, die eine im Besoldungsetat aufgeführte Stelle bekleideten, die lebenslange Anstellung.

Der Kreis der Personen des § 63 wurde erweitert: nunmehr waren die Gerichtsschreiber[76]) zur Uebernahme der Amtsanwaltsgeschäfte verpflichtet. Durch dieses Gesetz wurde auch eine Amtstracht für die Amtsanwälte eingeführt.[77]) Zur Uebernahme der Geschäfte eines Amtsanwalts waren nunmehr verpflichtet: Staatsanwälte, Assessoren, Referendare und Gerichts-

76) Jetzt Urkundsbeamten (Gesetz vom 9. 7. 1927, RGBl. I, S. 175).

77) Durch Allgemeine Verfügung des JM. vom 17. 3. 1913 (JMBl. S. 99) näher bestimmt: Schwarze Robe mit Samtbesatz um den Halsausschnitt, Barett mit Samtstreifenbesatz, weiße Halsbinde.

schreiber, daneben auch noch die Vorsteher der Gemeindeverwaltungen.

Auf Grund der guten Erfahrungen, die man mit der Tätigkeit von Gerichtsschreibern als Amtsanwälten seit dem Jahre 1885 gemacht hatte, wurden diese nun immer mehr als planmäßige Amtsanwälte angestellt.

Die Leitung von Amtsanwaltschaften, bei denen mehrere Amtsanwälte tätig waren, lag vor dem Kriege meist in den Händen eines Staatsanwalts, mindestens dann, wenn bei der Behörde 3 Amtsanwälte tätig waren. Ganz vereinzelt wurden auch Amtsanwälte zu „Ersten Amtsanwälten" bestellt.

Das Recht der Aufsicht stand nach § 78 Abs. 1 Ziff. 5 des preußischen Ausführungsgesetzes zum GVG. dem Ersten Beamten der Amtsanwaltschaft zu. Es erstreckte sich auf alle bei der Behörde angestellten oder beschäftigten Beamten und umfaßte das Recht:

1. in Bezug auf die Leitung der Sachbearbeitung Anweisungen zu erteilen (vgl. § 147 Ziff. 3 GVG. für die Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte);

2. dienstliche Anordnungen gegenüber allen Beamten der Amtsanwaltschaft durch Anwendung von Zwangsmitteln (Ordnungsstrafen bis zu 1000 Mark) durchzusetzen.

b) 1913—1924.

Für die Besetzung nebenamtlicher Amtsanwaltstellen wurde durch die AV. vom 17. Mai 1916 (JMBl. S. 117) bestimmt, daß geeignete Bewerber aus dem Offiziersstande, die infolge einer Kriegsbeschädigung mit der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedet worden waren, vorzugsweise berücksichtigt werden sollten.

Seit der Besoldungsregelung von 1920 führten die planmäßigen Amtsanwälte die Amtsbezeichnung „Oberamtsanwalt", die nichtplanmäßigen, geprüften Amtsanwalts-Anwärter die Bezeichnung „Amtsanwalt". Diese Bezeichnung stand ihnen auch dann zu, wenn sie bereits eine andere planmäßige Stelle im Justizdienst[78]) bekleideten, freilich nur für die Dauer ihrer Beschäftigung als Amtsanwalt.

78) Z. B. als Justizinspektor.

Nach dem Kriege erging das „Gesetz zur Entlastung der Gerichte“ vom 11. März 1921 (RGBl. I S. 229). Durch dieses wurde der Kreis der Privatklagedelikte erweitert [79]), was eine Entlastung der Staatsanwaltschaft und der Amtsanwaltschaft bedeutete.

Ferner wurden die Befugnisse der Amtsanwälte erweitert, indem die Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit erhielten, ihnen die Strafvollstreckung zu übertragen.[80])

Die Kriegs- und Nachkriegsjahre brachten eine Vielzahl neuer Gesetze, welche fast alle Strafbestimmungen enthielten, die unter die Zuständigkeit der Amtsanwälte fielen. Gegen diese Erweiterung des amtsanwaltschaftlichen Aufgabenkreises erhoben sich vielfach Bedenken. So wurde geltend gemacht, die neuen Vorschriften ließen befürchten, daß die Vorbereitung von schwierigeren Sachen durch die oft weniger geschulten Amtsanwälte häufigere Vertagungen zwecks weiterer Aufklärung nötig machten.[81])

Von seiten der Amtsanwälte wurde hiegegen angeführt, diese Befürchtung möge zwar hinsichtlich eines Teiles der nebenamtlichen Amtsanwälte zutreffen, keinesfalls aber für die hauptamtlich tätigen. Im Zuge der Ausdehnung des Geschäftskreises seien überdies die nebenamtlichen Amtsanwälte großenteils beseitigt worden.

Weiter wurde die Frage erörtert, ob die Vertreter der Staatsanwaltschaft beim kleinen Amtsgericht ganz zu beseitigen oder aber mit der Bearbeitung der Uebertretungssachen und Wahrnehmung der Sitzungen des kleinen Schöffengerichts zu betrauen seien, was eine Entlastung der großen Amtsanwaltschaften bedeutet hätte. Von einer solchen Regelung wurde indessen abgesehen.

Endlich wurde die Forderung aufgestellt, die Amtsanwaltschaften an den großen Schöffengerichten nur von planmäßigen Amtsanwälten besetzen zu lassen und als Leiter der Behörde einen Staatsanwalt zu bestellen. Empfohlen wurde hiebei, junge Juri-

79) Zu Beleidigung und Köperverletzung kamen hinzu: Hausfriedensbruch, gefährliche Körperverletzung, Bedrohung, Bruch des Briefgeheimnisses, Sachbeschädigung, Verletzung des Urheberrechts und Vergehen gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb.

80) § 451 Abs. 2 StPO.

81) Oberstaatsanwalt Rasch, Zur Entlastung der Gerichte in Strafsachen, D. Strafr.Ztg. 1919, S. 105 ff.

sten an den großen Amtsanwaltschaften zu beschäftigen, wobei allerdings den Referendaren eine besondere Prüfung nicht erspart werden könne. Andererseits solle ihnen die Möglichkeit erhalten bleiben, die zweite juristische Staatsprüfung abzulegen. Assessoren dürften, so wurde gefordert, nicht vom Aufrücken zum Amt des Richters oder Staatsanwalts ausgenommen werden, wenn sie sich zu Amtsanwälten bestellen ließen. Zu vermeiden sei auf jeden Fall, daß die Amtsanwaltschaft zu einem „Pädagogium" würde, vielmehr könnten Assessoren wie Referendare der Behörde als Staatsanwälte, die später zu Leitern von Amtsanwaltschaften bestellt würden, erhalten bleiben.[82])

In Preußen ging die Justizverwaltung zunächst an die Beseitigung der nebenamtlichen und auch der hauptamtlichen Amtsanwaltschaften, weil die in diesen beschäftigten Kräfte nicht mehr den gesteigerten Anforderungen genügten. Dies war nur durch Zusammenlegung möglich. Nur wo die Arbeitsmenge für einen Amtsanwalt ausreichte, konnte eine Planstelle eingerichtet werden.[83])

Die AV. des JM. vom 26. September 1923 über die Zulassung von Anwärtern des Amtsanwaltsdienstes schied die Offiziere in Preußen aus und beschränkte den Kreis der Bewerber auf solche, welche die erste juristische Staatsprüfung oder die Prüfung für den oberen Justizdienst bestanden hatten. Da mit den dienstlichen Anforderungen die an die Anwärter der Amtsanwaltslaufbahn gestellten persönlichen wuchsen, wurde bei der Auswahl der Bewerber geprüft, ob sie neben Begabung und Kenntnissen auch die besonderen persönlichen Eigenschaften besaßen, die der Amtsanwaltsdienst verlangt, vor allem soziales Verständnis, Beherrschung der Form im persönlichen wie im schriftlichen Verkehr, Gewandtheit im freien Vortrag, Urteils- und Entschlußfähigkeit. Ferner mußten die Bewerber die Gewähr bieten, daß sie sich zu Leitern einer Amtsanwaltschaft eignen werden.[84])

Die Ernennung der Amtsanwälte in Preußen wurde durch die

82) Amtsanwaltschaftsrat Klink, Zur Entlastung der Gerichte in Strafsachen, D. Strafr.Ztg. 1921, S. 230.

83) Es bestanden in Preußen: 1926: 135, 1927: 173, 1929: 196 Planstellen. Siehe Sarkamm, a.a.O., S. 289.

84) Sarkamm, a.a.O., S. 292.

AV. vom 16. Juni 1923 (JMBl. S. 442) den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten übertragen.

Am 24. Januar 1924 erließ der damalige Reichsjustizminister Emminger die Verordnung über die Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege.[85])

Dadurch wurden die Strafkammern der Landgerichte als Gerichte erster Instanz beseitigt; die zu ihrer bisherigen Zuständigkeit gehörenden Strafsachen gingen auf die Schöffengerichte und auf den Amtsrichter als Einzelrichter über.

Da § 142 GVG. nur dahin abgeändert wurde, daß das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amts- und Schöffengerichten durch einen oder mehrere „Staatsanwälte oder" Amtsanwälte ausgeübt werden solle, konnte nunmehr der Amtsanwalt vom Standpunkt des Reichsrechts aus alle Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgericht, dem kleinen und dem erweiterten Schöffengericht wahrnehmen.

Der Staatsanwaltschaft beim Landgericht wären dadurch nur die Schwurgerichtssachen verblieben.

Deshalb wurde durch Verwaltungsregelung die Zuständigkeit der Amtsanwälte auf die vor dem Amtsrichter als Einzelrichter zur Verhandlung kommenden Sachen beschränkt, während die Bearbeitung der schöffengerichtlichen Sachen der Staatsanwaltschaft beim Landgericht vorbehalten wurde.[86])

Die Zuständigkeit des Amtsrichters wurde gegenüber derjenigen der bisherigen Schöffengerichte noch erweitert[87]):

Außer für alle Uebertretungen war er nun für sämtliche Vergehen zuständig, die mit nicht mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht waren. Ferner wurde er auch dann zuständig, wenn zwar eine höhere Strafe angedroht war, die Staatsanwaltschaft aber bei Einreichung der Anklage die Entscheidung durch den Amtsrichter beantragte. Dies sollte sie dann tun, wenn nicht mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe zu erwarten war.

Endlich war der Amtsrichter zuständig für die Verbrechen des schweren Diebstahls und der Hehlerei, sowie für alle Rück-

85) Sog. lex Emminger (RGBl. I, S. 15).

86) Allgemeine Verfügung des preußischen Justizministeriums vom 10. 1. 1924 (JMBl. S. 17); Zweite Allgemeine Verfügung vom 24. 1. 1924 (JMBl. S. 45) über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege.

87) Vgl. Entwurf S. 25, 26.

fallsverbrechen, sofern die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Entscheidung vor dem Amtsrichter stellte.

Die preußischen Amtsanwälte zeigten sich in der Folgezeit dem erweiterten Aufgabenkreis gewachsen. Zur Bearbeitung durch sie kamen in Preußen seither fast 70 % aller Strafsachen.

c) Seit 1924.

Ausbildungsgang und Prüfung der preußischen Amtsanwälte sind jetzt durch die Amtsanwaltsordnung vom 24. April 1929 (JMBl. S. 128) geregelt. Danach beträgt der Vorbereitungsdienst für Anwärter, die nach der ersten juristischen Prüfung oder der Prüfung für den oberen Justizdienst mindestens 1 Jahr im Justizdienst tätig gewesen sind, 9 Monate, für die übrigen Anwärter 1 Jahr.

Der Vorbereitungsdienst zerfällt in einen praktischen und einen theoretischen Teil. Die theoretische Ausbildung erhalten die Amtsanwaltsanwärter in besonderen Lehrgängen bei der Amtsanwaltschaft Berlin-Mitte. Sie umfaßt: Strafrecht, Gerichtsverfassungsrecht, Strafprozeßrecht, Strafvollzugsrecht, Jugendgerichtsgesetzgebung, bürgerliches und Handelsrecht, Sozialgesetzgebung, die allgemeinen Verwaltungsbestimmungen, Steuer- und Polizeirecht, die Vorschriften über den Dienst bei den Geschäftsstellen der Amts- und Staatsanwaltschaften.[88])

Die Prüfung wird abgelegt vor einem bei der Staatsanwaltschaft des Kammergerichts in Berlin gebildeten Prüfungsausschuß, dessen Vorsitzender der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht und dessen Beisitzer ein weiterer höherer Beamter der Staatsanwaltschaft und ein Oberamtsanwalt sind. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf 2 Tage, an denen 4 Fälle an Hand von Strafprozeßakten zu behandeln sind. An einem dritten Tage findet die mündliche Prüfung über die im Uebungslehrgang behandelten Rechtsgebiete statt. Diese Aufzählung zeigt die gesteigerten Anforderungen seit der Prüfungsordnung vom Jahre 1908.

Die auf strafrechtlichem Gebiete an den Bewerber für das Amtsanwaltsamt gestellten Anforderungen dürften nicht viel geringer als die entsprechenden der zweiten juristischen Staatsprüfung sein.

88) Vgl. Entwurf S. 88; Sarkamm a.a.O. S. 292 f.

Nach Bestehen der Prüfung wird der Anwärter gemäß der AV. vom 16. September 1932 (JMBl. S. 214) vom Generalstaatsanwalt zum Amtsanwalt ernannt, während die Oberamtsanwälte (d. h. die planmäßigen Amtsanwälte) vom Justizminister ernannt werden.

In Preußen gab es im Jahre 1937 insgesamt 196 planmäßige Oberamtsanwälte, denen nur 65 geprüfte Anwärter gegenüberstanden. Daneben wurden etwa 40 Hilfskräfte aus anderen Beamtengruppen [89]) beschäftigt. Die Zahl der geprüften und ungeprüften Hilfsarbeiter betrug somit über 50 v. H. der Planstellen.[90]) Die Zahl der Planstellen entspricht in Preußen also nicht dem Bedürfnis. Dieser schon seit über 10 Jahren dauernde Zustand soll durch Schaffung weiterer Planstellen allmählich beseitigt werden.

B) Die geltende Regelung der Amtsanwaltschaft.

I. In sachlicher Hinsicht.

§ 8.

Die Zuständigkeit der Amtsanwaltschaft.

Durch die Dritte Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich: Vereinheitlichung der Staatsanwaltschaft, vom 18. Dezember 1934 [91]), hat die Geschäftsverteilung zwischen Amts- und Staatsanwaltschaft eine klare Abgrenzung und erschöpfende Regelung erfahren, so daß ergänzende örtliche Sonderbestimmungen für den Bereich der Landgerichtsbezirke kaum mehr erforderlich sein dürften. Damit ist der Amtsanwaltschaft für das Reichsgebiet sachlich eine einheitliche

89) Assessoren, Referendare, Beamte des oberen Justizdienstes.
90) Vgl. Entwurf S. 29; Schlottke, a.a.O. S. 16.
91) Dtsch. Justiz 1934, S. 1608/1612.

Linie gegeben und die Behörde in den Aufbau, die Gliederung und Leitung der Staatsanwaltschaft eingefügt worden.[92])

Die Dritte Allgemeine Verfügung folgt in ihren Grundsätzen der bisherigen Geschäftsverteilung, wie sie in Preußen durch die Allgemeine Verfügung vom 17. Februar 1931 (JMBl. S. 66) festgelegt war.

§ 25 der AV. vom 18. 12. 1934 übertrug der Amtsanwaltschaft von den Strafsachen, in denen der Amtsrichter allein entscheiden kann[93]):

1. alle Uebertretungen,
2. diejenigen Vergehen, die mit keiner höheren Strafe als Gefängnis von höchstens 6 Monaten, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen, bedroht sind;
3. folgende Vergehen:
   a) Hausfriedensbruch (im Falle des § 123 Abs. 2 StGB.), Amtsanmaßung, Verstrickungsbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Nötigung.[94])
   b) Diebstahl, Unterschlagung, Begünstigung, Hehlerei, Betrug, Sachbeschädigung, unbefugte Ingebrauchnahme von Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern.[95])
4. folgende Verbrechen:
   schwerer Diebstahl, einfacher Diebstahl im Rückfall, schwere Personenhehlerei und Betrug im Rückfall.[96])

Der Amtsanwaltschaft sind somit die wichtigsten Fälle des täglichen Lebens zur Bearbeitung übertragen, während die schwierigeren Sachen der Staatsanwaltschaft vorbehalten sind: so die Bearbeitung der Fälle, in denen mit der Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher oder mit der Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung (§ 42 a StGB.) zu rechnen ist oder wenn in den Fällen der Nr. 3 b und 4 der Wert der gestohlenen oder unterschlagenen Sache oder der Schaden 300 RM.

92) Schlottke, Die Gesch.Verteilung zwischen Amts- und Staatsanwaltschaft, Der Deutsche Justizbeamte, 1935, S. 241.

93) §§ 25, 26 GVG.

94) §§ 132, 137, 185–187 (soweit nicht § 197 Platz greift), 223, 230 Abs. 1, 240 StGB.

95) §§ 242, 246, 257, 258 Abs. 1 Nr. 1, 259, 263, 303, 304 StGB. § 1 der VO. vom 20. 10. 1932, RGBl. I, S. 496.

96) §§ 243, 244, 258 Abs. 1 Nr. 2, 264 StGB.

übersteigt.[97]) Die Amtsanwaltschaft ist ferner nicht zuständig, wenn das Verfahren eine Strafsache mit politischem Einschlag oder eine Pressestrafsache betrifft, ferner wenn es aus sonstigen Gründen erheblichere Bedeutung hat oder die Aufklärung des Falles besonders schwierig ist.[98])

Durch die Bestimmungen der §§ 27 und 28 der AV. erhielt die Zuständigkeitsregelung die notwendige Beweglichkeit. Die Generalstaatsanwälte wurden nämlich ermächtigt, für ihren Bezirk die Bearbeitung weiterer als der in § 25 genannten Strafsachen, in denen der Amtsrichter allein entscheiden kann, den Amtsanwaltschaften zu übertragen[99]), soweit dies aus dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse angezeigt erscheint. Aus den gleichen Gründen können sie auch umgekehrt einzelne Strafsachen der Staatsanwaltschaft beim Landgericht zuweisen. Die Uebertragungen sind dem Reichsjustizminister anzuzeigen.

Weiter kann nach § 29 der AV. die Staatsanwaltschaft über den Rahmen des § 25 hinaus Sachen, die zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, an die Amtsanwaltschaft zur Bearbeitung abgeben.

Damit ist der bisher in Preußen bestehende Grundsatz, Einzelrichtersachen durch die Amtsanwaltschaft bearbeiten zu lassen, aufrechterhalten.

Welche Sachen von erheblicherer Bedeutung sind, läßt sich nicht allgemein festlegen. Hier entscheidet die Lage des Einzelfalles.

Wenn ein Täter mehrere strafbare Handlungen begangen hat, deren Gesamtwert bzw. -schaden 300 RM. übersteigt, wird in der Regel der Wert bzw. Schaden der Einzelhandlung als Grundlage für die Geschäftsverteilung genommen.

Von den Strafvorschriften außerhalb des StGB. fallen viele ihrer Strafandrohung nach unter die Zuständigkeit der Amtsanwaltschaft[100]): so etwa die Strafvorschriften der Gewerbeordnung[101]),

97) § 26 der AV. vom 18. 12. 1934.
98) § 27 a.a.O.
99) Z. B. § 113 StGB., § 298 StGB., § 93 Abs. 3 der Seemannsordnung vom 2. 6. 1902, RGBl. I, S. 175.
100) § 25 Ziff. 2 der AV.
101) Vom 21. 6. 1869, in der Fassung vom 26. 7. 1900 (RGBl. I, S. 871), Titel X, §§ 143 ff.

des Gaststättengesetzes[102]), des Warenzeichengesetzes[103]), des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen[104]), um nur einige Beispiele zu nennen.

Hinsichtlich der Terminvertretung in der Hauptverhandlung hat die AV. an dem seitherigen Zustand nichts geändert. Vor dem Amtsrichter und dem Jugendrichter vertritt der Amtsanwalt die Anklage. Entscheidet das kleine Jugendgericht, so kann die Vertretung der Anklage einem Amtsanwalt übertragen werden, wenn am Sitze des Jugendgerichts keine Staatsanwaltschaft vorhanden ist. Die Sitzungsvertreter werden vom Oberstaatsanwalt, bei Amtsanwaltschaften mit mehreren Amtsanwälten von deren Leiter bestimmt.

In wichtigen Sachen soll der Beamte die Anklage vertreten, der die Sache bis zur Anklageerhebung bearbeitet hat. Diese Bestimmung hat freilich nur für die Amtsanwaltschaften Bedeutung, die mit mehreren Amtsanwälten besetzt sind, da bei Einzelamtsanwaltschaften der Amtsanwalt regelmäßig auch die von ihm bearbeiteten Sachen vertritt.

Durch die Einheitlichkeit der Geschäftsverteilung zwischen Amts- und Staatsanwaltschaft ist die Zuständigkeit der Amtsanwälte klar umrissen. Dadurch hat die Amtsanwaltschaft in sachlicher Hinsicht eine reichseinheitliche Regelung erfahren.

Die Aufgabe, auf dem Gebiete der Amtsanwaltschaft auch in persönlicher Hinsicht einheitliche Verhältnisse zu schaffen, harrt noch der Lösung.

II. In persönlicher Hinsicht.

Die Amtsanwaltschaft in den einzelnen deutschen Ländern.[105])

§ 9.

Thüringen, Hamburg und Lübeck.

Die besondere Laufbahn für den Amtsanwaltsdienst in Preußen nach dem Erlasse des preußischen Justizministers vom 24. 4. 1929 wurde oben[106]) bereits eingehend behandelt.

102) Vom 28. 4. 1930 (RGBl. I, S. 146], §§ 29 f.
103) Vom 5. 6. 1936 (RGBl. II, S. 134), §§ 24 Abs. 3, 25 Abs. 3, 26, 27.
104) Vom 3. 5. 1909 (RGBl. I, S. 437), 21. 7. 1923 (RGBl. I, S. 743), §§ 21 ff.
105) Vgl. z. Folg. Schlottke, Die Vereinheitlichung der Amtsanwaltschaft, in „Der Deutsche Justizbeamte", 1934, S. 15 ff.
106) Vgl. § 7, insbesondere S. 39 f.

In Thüringen lehnt sich die Regelung der Amtsanwaltschaft im allgemeinen an die preußische an, allerdings bestehen einige Besonderheiten. Es wird nämlich unterschieden zwischen nebenamtlichen und hauptamtlichen Amtsanwälten. Die Geschäfte der Amtsanwälte im Nebenamt werden meist von Rechtspflegern ohne Ablegung einer Amtsanwaltsprüfung, zuweilen auch bei kleineren Amtsgerichten von Referendaren ausgeübt. Im übrigen wird der Rechtspflege-Anwärter während seiner 4jährigen Ausbildung 3 Monate bei einem Amtsanwalt ausgebildet.[107])

Die Zuständigkeit des thüringischen Amtsanwalts war bis zu der Regelung durch die AV. vom 18. 12. 1934 geringer als die des preußischen.

Die Ausbildung des thüringischen Amtsanwalts erfolgt nach den „Grundsätzen über die Zulassung, Ausbildung und Beschäftigung von Anwärtern der Oberamtsanwaltslaufbahn" vom 24. Mai 1928 (GS. S. 186). Danach wird zum planmäßigen Oberamtsanwalt nur ernannt, wer sich mit Erfolg der Oberamtsanwaltsprüfung unterzogen hat.

Als Anwärter für die Laufbahn wird nur zugelassen, wer die erste juristische Staatsprüfung oder die Prüfung für die Justizobersekretäre bestanden hat.

In der Prüfung werden im allgemeinen die gleichen Rechtsgebiete verlangt wie in Preußen. Zur Zeit gibt es allerdings in Thüringen nur drei planmäßige Oberamtsanwaltsstellen: in Gotha, Altenburg und Gera.

In Hamburg wurden bis zu dem Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen[108]) die Geschäfte der Amtsanwaltschaft von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht wahrgenommen. Nach Erlaß des genannten Gesetzes wurde eine Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Hamburg gebildet.[109])

In Lübeck wurde nach Uebernahme in den preußischen Staatsverband (durch Gesetz vom 26. 1. 1937) ebenfalls eine Amtsanwaltschaft eingerichtet.[110])

---

107) § 6 der thüringischen Prüfungsordnung für den gehobenen mittleren Dienst vom 10. 12. 1930 (Thür. GS. S. 280).

108) Vom 26. 1. 1937 (RGBl. I, S. 91).

109) und 110) Sarkamm, Ueber die Zukunft der Amtsanwaltschaft, Deutsche Rechtspflege 1937, S. 136 ff.

§ 10.

Mecklenburg, Oldenburg, Lippe und Bremen.

Seit der Vereinigung von Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin zu dem Land Mecklenburg gibt es hier noch 2 planmäßige Oberamtsanwaltsstellen, und zwar eine in Neustrelitz und eine in Schwerin.

Im übrigen werden die Amtsanwaltsgeschäfte teilweise von Beamten des oberen Justizdienstes bzw. Urkundsbeamten im Nebenamte versehen. Besondere Stellenanwärter für die Laufbahn eines Oberamtsanwalts sind nicht vorhanden, vielmehr wurden die Stellen bisher mit Bewerbern aus dem oberen Justizdienst ohne Ablegung einer besonderen Prüfung besetzt. [111])

Oldenburg kennt keine besondere Beamtengruppe der Amtsanwälte. Früher waren die Amtsanwaltsstellen mit Juristen besetzt, heute werden die Geschäfte der amtsgerichtlichen Staatsanwaltschaft von Beamten des oberen Justizdienstes (als sogenannten Amtsanwaltsvertretern) wahrgenommen.

Eine besondere Prüfung für den Amtsanwaltsdienst haben diese nicht abzulegen. Ebensowenig wird ihnen eine besondere Vergütung für die nebenamtliche Tätigkeit als Amtsanwälte gewährt.

In Lippe sind Justizinspektoren im Nebenamte als Amtsanwälte tätig. Auch sie erhalten keine besondere Vergütung für diese nebenamtliche Tätigkeit.

Bremen hat einen planmäßigen Amtsanwalt beim Amtsgericht in Bremerhaven. Diese Stelle wird mit einem hiefür geeigneten Beamten besetzt, der keine besonderen Vorbedingungen erfüllen muß.

§ 11.

Baden, Braunschweig, Anhalt, Schaumburg-Lippe.

In Baden werden die Geschäfte des Amtsanwalts von den Staatsanwälten beim Landgericht, Gerichtsassessoren als Hilfs-Staatsanwälten und von Referendaren wahrgenommen. Eine besondere Beamtengruppe der Amtsanwälte besteht in Baden nicht.

Die Organisation der amtsgerichtlichen Staatsanwaltschaft ist durch die Verordnung vom 4. 11. 1924 [112]) geregelt.

111) Vgl. im übrigen § 43 der VO. zur Ausführung des GVG. vom 17. 5. 1879 und die Gesch.Anw. für die Amtsanwälte vom 24. 7. 1925.

112) Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, S. 276.

In Braunschweig gibt es ebenfalls keine besonderen Amtsanwälte. Die Geschäfte der amtsgerichtlichen Staatsanwaltschaft werden in der Stadt und für den Landkreis Braunschweig von der Staatsanwaltschaft Braunschweig, im übrigen Lande von fünf Distrikts-Staatsanwaltschaften wahrgenommen.

Im übrigen ist für geringfügige Straftaten, insbesondere Uebertretungen, bei jedem Amtsgericht ein Terminvertreter bestellt, in Forststrafsachen außerdem der zuständige Vorstand des Forstamtes. Auch Referendare werden erforderlichenfalls als Terminvertreter bestellt, zum Teil auch Beamte der Gendarmerie.

Auch in Anhalt gibt es keine besondere Beamtengruppe der Amtsanwälte. Die Geschäfte der amtsgerichtlichen Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht wahrgenommen. Bei kleineren Amtsgerichten treten teilweise Rechtspfleger als Terminvertreter auf.[113])

Ebenso werden in Schaumburg-Lippe die Geschäfte des Amtsanwalts vom Staatsanwalt beim Landgericht versehen.

§ 12.

Württemberg.

Das bereits oben erwähnte [114]) Ausführungsgesetz zum GVG. vom 24. 1. 1879 wurde ersetzt durch das „Ausführungsgesetz zum BGB. und zu anderen Reichsjustizgesetzen" vom 29. 12. 1931 (AGBGB.). Ueber die Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten bestimmt Art. 276, daß das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amts- und Schöffengerichten von den Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten versehen wird oder von Amtsanwälten.

Die Amtsanwälte werden jetzt [115]) vom Führer und Reichskanzler aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Personen oder der Referendare bestellt.

Nach Art. 276 Abs. 3 können in Forstrügesachen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öf-

113) Entwurf S. 38.
114) Seite 28, Anm. 61.
115) Deutsches Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 (RGBl. I, S. 39) § 24 und Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. 7. 1937 mit Durchführungsvorschriften vom 12. 7. 1937 (RGBl. I, S. 769, 771) in der Fassung vom 7. 3. 1938 (RGBl. I, S. 323.).

fentlicher Abgaben und Gefälle die Amtsverrichtungen der Amtsanwälte von Beamten des betreffenden Dienstzweiges wahrgenommen werden.

Die näheren Vorschriften hierüber wurden vom — früheren — württembergischen Justizministerium erlassen.

Gemäß Abs. 4 a.a.O. können die Vorstände der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten für einzelne Fälle die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und Schöffengerichten „anderen Personen" übertragen.

Bei plötzlicher Verhinderung des ordnungsmäßig bestellten Vertreters der Staatsanwaltschaft kann das Amtsgericht bzw. dessen Vorstand selber für die Wahrnehmung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft sorgen (Abs. 5 a.a.O.).

Art. 277 unterstellt die Beamten der Staatsanwaltschaft, also auch die Amtsanwälte, der Dienstaufsicht der Staatsanwaltschaften bei den Oberlandes- und Landgerichten.

Im Anschluß an dieses Ausführungsgesetz werden die Geschäfte der amtsgerichtlichen Staatsanwaltschaft in Württemberg regelmäßig von Gerichtsassessoren wahrgenommen, die meist zugleich Hilfsrichter für Zivilsachen bei den betreffenden Amtsgerichten sind.

Zum Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart gehören neun Amtsanwaltschaften:

1. Für den Landgerichtsbezirk Ellwangen bestehen zwei Amtsanwaltschaften: beim Amtsgericht Heidenheim (Brenz) bzw. Schwäb. Gmünd für die Amtsgerichtsbezirke Heidenheim und Neresheim bzw. Aalen und Schwäb. Gmünd.
2. Für den Landgerichtsbezirk Hechingen besteht eine Amtsanwaltschaft in Balingen für den dortigen Amtsgerichtsbezirk.

   Die Geschäfte der Amtsanwaltschaft für die Amtsgerichtsbezirke Haigerloch, Hechingen und Sigmaringen werden teils von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht, teils von Justizinspektoren der Amtsgerichte wahrgenommen.
3. Für den Landgerichtsbezirk Heilbronn besteht eine Amtsanwaltschaft in Vaihingen (Enz) für die Amtsgerichtsbezirke Vaihingen/E. und Maulbronn.

Die Geschäfte der Amtsanwaltschaft für die Amtsgerichtsbezirke Besigheim, Brackenheim, Gaildorf, Heilbronn, Künzelsau, Marbach, Neckarsulm, Oehringen und Schwäb. Hall werden von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht wahrgenommen.

4. Für den Landgerichtsbezirk Ravensburg besteht keine Amtsanwaltschaft, vielmehr werden für sämtliche Amtsgerichtsbezirke des Landgerichtsbezirks die Geschäfte der Amtsanwaltschaft von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht wahrgenommen.
5. Für den Landgerichtsbezirk Rottweil bestehen zwei Amtsanwaltschaften: bei den Amtsgerichten Freudenstadt und Tuttlingen für die Amtsgerichtsbezirke Freudenstadt und Horb bzw. Tuttlingen.

   Die Geschäfte der Amtsanwaltschaft für die Amtsgerichtsbezirke Oberndorf, Rottweil und Sulz werden von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht wahrgenommen.
6. Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart besteht keine Amtsanwaltschaft. Auch hier werden für sämtliche Amtsgerichtsbezirke die Geschäfte der Amtsanwaltschaft von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht wahrgenommen.
7. Für den Landgerichtsbezirk Tübingen dagegen bestehen zwei Amtsanwaltschaften, und zwar in Neuenbürg für die Amtsgerichtsbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg und in Nürtingen für die Amtsgerichtsbezirke Nürtingen und Urach.

   Im übrigen werden die Geschäfte der Amtsanwaltschaft für die Amtsgerichtsbezirke Herrenberg, Reutlingen, Rottenburg und Tübingen von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht wahrgenommen.
8. Endlich besteht für den Landgerichtsbezirk Ulm a. D. eine Amtsanwaltschaft in Göppingen für die Amtsgerichtsbezirke Geislingen und Göppingen.

   Für die Amtsgerichtsbezirke Blaubeuren, Ehingen, Laupheim, Münsingen, Riedlingen und Ulm werden die Geschäfte der Amtsanwaltschaft von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht wahrgenommen.[116])

116) Vorstehende Uebersicht ist entnommen dem „Kalender für Reichsjustizbeamte für das Jahr 1937", 2. Teil, S. 441 ff.

§ 13.

Sachsen, Bayern und Hessen. (Saargebiet und Freie Stadt Danzig).

In Sachsen wird das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amts- und Schöffengerichten von Amtsanwälten ausgeübt. Als solche sind bei den größeren Amtsgerichten Gerichtsassessoren tätig. Bei den kleinen Amtsgerichten werden neben Referendaren auch Beamte des oberen Justizdienstes (Rechtspfleger) verwendet, die jedoch keine besondere Amtsanwaltsprüfung abzulegen brauchen.

Bis zum Erlaß der Allgemeinen Verfügung des Reichsjustizministers vom 18. 12. 1934 war die Zuständigkeit der sächsischen Amtsanwälte geringer als die der preußischen.[117])

In Bayern gibt es Amtsanwälte im Hauptamt und im Nebenamt. Die hauptamtlichen Stellen sind nur Bewerbern zugänglich, welche die große juristische Staatsprüfung bestanden haben. Das Amt des Amtsanwalts ist hier eine vorübergehende Uebergangsstellung für die Ernennung zum Amtsgerichtsrat.

Nur im Nebenamt sind in Bayern Rechtspfleger als Amtsanwälte tätig.

Auch in Bayern war die Zuständigkeit der Amtsanwälte bis zu der AV. vom 18. 12. 1934 geringer als die der preußischen Amtsanwälte.[118])

Hessen endlich kennt auch keine besondere Beamtengruppe der Amtsanwälte. Vielmehr werden hier die Geschäfte der amtsgerichtlichen Staatsanwaltschaft von Gerichtsassessoren wahrgenommen; soweit es sich um planmäßige Stellen handelt, sind Staatsanwälte tätig.[119])

Anhangsweise soll auch noch die im Saargebiet sowie die im Gebiet der Freien Stadt Danzig bestehende Regelung erwähnt werden[120]):

---

117) Seit der Zuständigkeitsregelung vom 1. 4. 1924.

118) Dienstvorschrift für die StA. vom 13. 1. 1926 (Bayer. JMBl., neue Folge, Bd. II, S. 450).

119) Von dieser grundsätzlichen Regelung bestehen drei Ausnahmen. In drei Fällen sind als Amtsanwälte frühere Offiziere tätig.
Vgl. Schlottke, a.a.O., S. 16; Entwurf S. 37.

120) Nach den Angaben des „Kalenders für Reichsjustizbeamte für das Jahr 1937", 2. Teil.

Das Saargebiet deckt sich gerichtsverfassungsrechtlich mit dem Landgerichtsbezirk Saarbrücken. Dieser gehört zum Oberlandesgerichtsbezirk Köln, also zu Preußen. Im Bezirk des Landgerichts Saarbrücken sind 7 planmäßige Oberamtsanwälte (entsprechend der preußischen Regelung der Amtsanwaltschaft) tätig.[121])

Ebenso sind entsprechend der Regelung in Preußen für das Gebiet der Freien Stadt Danzig 3 planmäßige Oberamtsanwälte angestellt.[122]) Eine vierte planmäßige Stelle ist zur Zeit nicht besetzt.

C) Vorschlag einer reichseinheitlichen Regelung der Amtsanwaltschaft.

§ 14.

Kritische Betrachtung der verschiedenen Regelungen.

Der Ueberblick über die Amtsanwaltschaft in den einzelnen deutschen Ländern zeigt die Verschiedenheit dieser Behörde innerhalb der ehemaligen Landesjustizverwaltungen. Es lassen sich 3 grundsätzlich verschiedene Regelungen unterscheiden:

a) In einigen Ländern werden zu Amtsanwälten fast nur Beamte ernannt, die die Befähigung zum Richteramt haben.[123]) Bei kleineren Behörden werden allerdings meist auch hier Rechtspfleger mit der Wahrnehmung amtsanwaltschaftlicher Geschäfte im Nebenamt betraut.

b) In anderen Ländern gibt es für die Amtsanwälte keine Planstellen und somit auch keine Dauerbesetzung. Vielmehr werden die Amtsanwaltsstellen hier vorübergehend als Durchgangsstellen mit Assessoren (bei größeren Amtsanwaltschaften) und Referendaren (bei kleineren Behörden) besetzt.[124])

---

121) S. 427 a.a.O.
122) S. 825 a.a.O.
123) So in Anhalt, Baden, Bayern, Braunschweig, Hessen und Württemberg, vgl. S. 45 ff.
124) In Sachsen und — teilweise — in Baden und Württemberg.

Auch hier sind allerdings bei kleineren Behörden teilweise Rechtspfleger mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Amtsanwalts beauftragt.

c) Preußen endlich kennt eine besondere Beamtengruppe der Amtsanwälte.[125]) Die Anwärter für die Amtsanwaltslaufbahn müssen hier eine Prüfung ablegen, die sich an einen besonderen Vorbereitungsdienst anschließt.

Die Vor- und Nachteile der einzelnen Regelungen wurden z.T. schon oben gestreift im Zusammenhang mit den im Laufe der Entwicklung aufgetauchten Reformplänen.

I.

1. Drei Gründe sprechen dagegen, das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten durch Beamte ausüben zu lassen, welche die Befähigung zum Richteramt haben. Der erste Grund ist ein innerer. Wer nach Abschluß des juristischen Studiums und Beendigung des dreijährigen Vorbereitungsdienstes die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, hat zweifellos ein höheres Berufsziel als das Amt eines Amtsanwalts im Auge. Er wird daher in diesem Berufe entweder nur eine Uebergangsstelle erblicken oder aber auf die Dauer, wenn er nicht nur vorübergehend als Amtsanwalt tätig ist, eine Beeinträchtigung seiner Arbeitsfreudigkeit erleiden in dem Gefühl, seine Leistungsfähigkeit nicht voll ausnützen zu können.

Ganz anders bei dem aus dem Rechtspflegerstand hervorgegangenen Amtsanwalt. Für ihn bedeutet dieses Amt eine Spitzenlaufbahn, die sich nur den besonders befähigten und strebsamen Beamten des oberen bzw. gehobenen mittleren Justizdienstes[126]) eröffnet. Für diese ist die Amtsanwaltstätigkeit der Aufstieg in eine höhere Laufbahn mit größerer Verantwortung.

2. Der zweite Grund, der gegen eine Besetzung der Amtsanwaltsstellen mit Volljuristen spricht, ist ein wirtschaftlicher.

Die sparsame Verwendung der Staatsgelder zwingt dazu, Beamte mit abgeschlossener juristischer Ausbildung nur in Stellen

125) Ebenso nach preußischem Muster Thüringen und Hamburg.

126) Die Bezeichnungen sind in den einzelnen Ländern verschieden: Preußen z. B. kennt einen „oberen Justizdienst", dem in Württemberg der „gehobene mittlere Justizdienst" entspricht.

zu verwenden, deren Besetzung mit einem Volljuristen sachlich geboten ist.

In Preußen gibt es 196 planmäßige Amtsanwaltsstellen, während insgesamt sogar 275 erforderlich wären. Würden diese Stellen nicht mit Oberamtsanwälten, sondern mit Staatsanwälten oder Staatsanwaltschaftsräten besetzt, so würde das für den Staat eine ganz beträchtliche Mehrausgabe bedeuten.

3. Endlich spricht gegen die Verwendung von Juristen im Amtsanwaltsdienst der immer deutlicher zutage tretende Nachwuchsmangel. Augenblicklich wirkt sich dieser freilich noch nicht aus infolge des nach dem Kriege sich immer mehr steigernden Andrangs zum juristischen Studium. In wenigen Jahren wird sich aber dieses Bild grundlegend ändern: Anstelle des Ueberangebots von Volljuristen für die vorhandenen Staatsstellen wird — wie von berufener Seite wiederholt betont wurde — ein immer deutlicher zutage tretender Nachwuchsmangel treten. Gerade dieser letztgenannte Grund wird im Laufe der weiteren Entwicklung ganz von selber zu einer immer stärkeren Heranziehung von Nichtjuristen zum Amtsanwaltsberuf — und zwar in allen Ländern — führen. Denn welcher Assessor, dem eine Richter- oder Staatsanwaltsstelle geboten wird, wird sich freiwillig mit der Laufbahn eines Amtsanwalts und damit mit einer niedereren Besoldungsgruppe begnügen?

Gerade die Lösung der Nachwuchsfrage wird die Reichsjustizverwaltung über kurz oder lang vor die Aufgabe der Schaffung einer einheitlichen, besonderen Amtsanwaltslaufbahn stellen.

II.

Wie schon früher erwähnt [127]), erscheint am wenigsten befriedigend die Regelung, das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten vorübergehend durch Assessoren und Referendare wahrnehmen zu lassen.

Die Tatsache einer bloß vorübergehenden Verwendung bringt es naturnotwendig mit sich, daß die im Amtsanwaltsdienst beschäftigten Assessoren und Referendare lediglich eine Durchgangsstelle in diesem Amte erblicken. Nun ist aber dieses Amt — insbesondere seit der Zuständigkeitsregelung durch die AV. vom

127) Vgl. S. 32.

18. Dezember 1934 — zu wichtig, als daß es auf die Dauer von Hilfskräften versehen werden könnte. Der Hilfsarbeiter hat in der verhältnismäßig kurzen Zeit seiner Beschäftigung gar nicht die Möglichkeit, sich voll einzuarbeiten. Daß hierunter das Amtsanwaltsamt leiden muß, bedarf keiner weiteren Ausführung.

III.

Für den Aufbau einer kommenden Reichsamtsanwaltschaft kann daher nur die preußische Amtsanwaltschaft als Vorbild dienen.

Es hat freilich nicht an Stimmen gefehlt, die für die Abschaffung einer besonderen Amtsanwaltschaft und ihr Aufgehen in der Staatsanwaltschaft beim Landgericht eintraten.

Neben den schon oben in anderem Zusammenhang dargelegten Gründen [128]) spricht für die Beibehaltung einer besonderen Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Folgendes:

Die sogenannte „kleine Kriminalität", d. h. die Straffälle des Alltags, die im allgemeinen unter die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen, machen etwa 60—70 % aller Strafsachen aus. Wenn diese „Bagatellgerichtsbarkeit" von der Amtsanwaltschaft bearbeitet wird, bedeutet dies für die Staatsanwaltschaft beim Landgericht eine wesentliche Entlastung. Diese kann sich dadurch mit größerem Nachdruck der Bekämpfung des Berufs- und Gewohnheitsverbrechertums annehmen, insbesondere aber Strafsachen mit größeren und verwickelteren Tatbeständen mit der erforderlichen Gründlichkeit aufklären.

Der Amtsanwalt kommt weniger mit Berufs- und Gewohnheitsverbrechern als vielmehr mit dem kriminell nicht belasteten Volksteil in Berührung. Dieser Umstand stellt besondere Anforderungen an sein Rechtsempfinden und Taktgefühl und erfordert insbesondere eine Kenntnis von Land und Leuten, die sich am besten der bodenständige Amtsanwalt erwerben kann.

Gerade dieses Erfordernis der Volksnähe und Volksverbundenheit verbietet einen häufigen Wechsel des Dienstortes; der Amtsanwalt muß vielmehr auf lange Zeit in seinem örtlichen Wir-

128) Offenhalten einer Aufstiegsmöglichkeit in die Spitzenlaufbahn des Amtsanwalts für die Beamten des oberen (gehobenen mittleren) Justizdienstes — Ersparnis bei Verwendung von Amtsanwälten — Lösung der Nachwuchsfrage.

kungskreis tätig sein. Daß dies am besten durch einen Beamten geschehen kann, für den sein Amt erwählter Beruf ist, und nicht durch einen, der ein anderes Berufsziel erstrebt und daher in seinem Amt nur eine Durchgangsstelle erblickt, liegt auf der Hand.

Diesem Erfordernis wird die preußische Amtsanwaltschaft durchaus gerecht. Durch die preußische Amtsanwaltsordnung vom 28. April 1929 und die AV. vom 18. Dezember 1934 wurde der über einige Jahrzehnte sich erstreckende Ausbau der Amtsanwaltschaft in Preußen im wesentlichen vollendet. Trotz der ständig erweiterten Schwierigkeit der Aufgaben war es möglich, in Preußen durch Anpassung der Anforderungen an Anwärterauslese, Ausbildungsgang und Prüfung eine Amtsanwaltschaft ohne volljuristische Befähigung aufzubauen, die ihren Berufspflichten in jeder Weise gerecht wird.

Es ist wiederholt betont worden, daß die preußischen Amtsanwälte trotz der dauernden Erweiterung ihres Aufgabenkreises Außergewöhnliches geleistet haben.[129]) Diesem Umstand trug die frühere preußische Justizverwaltung dadurch Rechnung, daß sie die Oberamtsanwälte großenteils mit der Leitung von Amtsanwaltschaften betraute und sie so zu selbständigen Behördenleitern machte. Abgesehen von der verwaltungsmäßigen Tätigkeit schließt die Leitung einer Amtsanwaltschaft die Verpflichtung ein, die Vertretung einer einheitlichen Rechtsauffassung sicherzustellen.

In der Verfügung über die Haushaltsmittel sind die als Leiter einer Amtsanwaltschaft tätigen preußischen Oberamtsanwälte allerdings — im Gegensatz zu den als Leiter großer Amtsanwaltschaften bestellten Staatsanwälten — nicht selbständig, sondern von den Gerichtsvorständen abhängig. Die Forderung der als Behördenleiter tätigen Oberamtsanwälte auf Gleichstellung mit den anderen Leitern der Amtsanwaltschaften erscheint verständlich und berechtigt.

Dies leitet über zu verschiedenen Fragen, die bei der Einrichtung einer im Reich einheitlich geregelten Amtsanwaltschaft einer besonderen Prüfung bedürfen.

---

129) Schlottke, Die Vereinheitlichung der Amtsanwaltschaft, Der Deutsche Justizbeamte 1934, S. 17.

§ 15.

Einzelfragen beim Aufbau einer reichseinheitlichen Amtsanwaltschaft.

1. Bei der künftigen Gestaltung der Amtsanwaltschaft bedarf mindestens die Frage der Befähigung zum Amte eines Amtsanwalts der reichsgesetzlichen Regelung.

Die Organisation kann, wie die Zuständigkeitsregelung durch die AV. vom 18. Dezember 1934, durch Verwaltungsanordnung erfolgen, ebenso die Lösung der Frage der Behördenleitung.

Bei kleineren und mittleren Amtsanwaltschaften kann die Leitung der Behörde einem erfahrenen und bewährten Amtsanwalt übertragen werden; bei größeren Behörden, die mit mehr als 3 Amtsanwälten besetzt sind, sollte die Leitung grundsätzlich durch einen Staatsanwalt erfolgen.

Nicht gerechtfertigt erscheint mir die von einzelnen Seiten aufgestellte Forderung, den Gang der Ausbildung und die Prüfung der Amtsanwälte in die Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934 (RGBl. I, S. 727) aufzunehmen.[130]) Das Amt des Amtsanwalts soll grundsätzlich ein nichtakademischer Beruf bleiben. Die Aufnahme der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung der Anwärter für diesen Beruf in die Justizausbildungsordnung, die Ausbildung und Prüfung der Richter und Staatsanwälte regelt, würde diese grundsätzliche Trennungslinie wieder verwischen, was sich mit der Schaffung klarer Verhältnisse nicht vereinbaren läßt.

Die Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung der Amtsanwälte ergehen am besten im Wege von Ausführungsvorschriften zu einer kommenden Reichsamtsanwaltsordnung, etwa durch eine „Ausbildungsordnung für die Amtsanwälte".

2. Grundsätzlich ist festzustellen, daß beim Aufbau einer Amtsanwaltschaft zunächst alle Einrichtungen derjenigen Länder fortfallen müssen, die lediglich behelfsmäßigen Charakter tragen. Weiter darf das Amt des Amtsanwalts grundsätzlich keinem Bewerber zugänglich sein, der ohne Erfolg die große juristische Staatsprüfung versucht hat, eine Auffassung, die in den letzten

130) Vgl. Sarkamm, Ueber die Zukunft der Amtsanwaltschaft, Deutsche Rechtspflege 1937, S. 136 ff.

Jahren in Preußen durchaus geteilt wurde. Gerade hier hat nämlich das Amt des Amtsanwalts vielfach dadurch an Ansehen verloren, daß die Amtsanwaltsstellen mit „gescheiterten Referendaren" besetzt wurden.

Der künftige Amtsanwalt muß hauptamtlich tätig sein, die nebenamtliche Wahrnehmung amtsanwaltschaftlicher Geschäfte hat zu unterbleiben. Auch hier kann Preußen als Vorbild dienen: Durch Vereinigung der Geschäfte von Amtsanwaltschaften mehrerer Amtsgerichte wurden hier im ganzen Staatsgebiet unter Beseitigung der früheren nebenamtlichen Amtsanwaltschaften die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Geschäfte durch hauptamtliche, planmäßige Beamte geschaffen.

3. Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Frage, ob dem Amtsanwalt in Zukunft die Strafvollstreckung zu übertragen ist. Nach der geltenden Regelung ist Vollstreckungsbehörde in der amtsgerichtlichen Instanz grundsätzlich der Amtsrichter. Artikel VI § 1 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (RGBl. I S. 228) gab den Landesjustizverwaltungen [131]) die Ermächtigung, die Strafvollstreckung [132]) den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (Rechtspflegern) oder den Amtsanwälten zu übertragen.

In Preußen hat die frühere Justizverwaltung auf Grund des genannten Gesetzes die Strafvollstreckung den Rechtspflegern übertragen. Dieser Aufgabenkreis könnte ihnen verbleiben, wenn sie sich — die Uebertragung der Strafvollstreckung an die Amtsanwälte vorausgesetzt — die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und zur Prüfung für den Beruf des Amtsanwalts erwerben und in diesen Berufszweig übergehen.

Die Frage, ob der Amtsanwaltschaft überhaupt die Vollstrekkung der vom Amtsgericht ausgesprochenen Strafen zu übertragen ist, möchte ich unbedenklich bejahen. Der Amtsanwalt ist der Vertreter der Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht. Er hat den Strafanspruch des Staates in den amtsgerichtlichen Sachen ebenso zu verwirklichen wie der Staatsanwalt in den Sachen der höherinstanzlichen Gerichte.

131) Jetzt: Reichsminister der Justiz.
132) Mit Ausnahme einiger Entscheidungen, besonders über Aufschub und Unterbrechung der Strafvollstreckung.

Staatsanwaltschaft und Strafvollstreckung sind zusammengehörende Begriffe.[133]) Die Anklagebehörde muß jene Machtmittel haben, die in der Ausübung der Strafvollstreckung liegen, und die ihr jene Achtung verschaffen, die sie im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege haben muß.

Die Uebertragung der Strafvollstreckung in der amtsgerichtlichen Instanz an die zum Amtsgericht gehörende staatsanwaltschaftliche Behörde würde gleichzeitig den Richter — sofern ihm bisher die Strafvollstreckung übertragen war — freimachen von jeglicher nicht eigentlich richtenden Tätigkeit, von einer Tätigkeit, die viel eher zum Aufgabenkreis einer Verwaltungsbehörde gehört, wie sie die Staatsanwaltschaft innerhalb der Justizverwaltung darstellt.

4. Die Vereinheitlichung der Amtsanwaltschaft wird auch die Frage auftauchen lassen, ob die Bezeichung „Amtsanwaltschaft" und „Amtsanwalt" beizubehalten ist.

Von seiten der Amtsanwälte wurde die Forderung aufgestellt, die Bezeichnung „Amtsanwaltschaft" durch „Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht" zu ersetzen. Denn einmal sei der „Amtsanwalt kein in der Vorstellung des einfachen Mannes wurzelnder Amtsträger"[134]), unter dem „Anwalt eines Amts könne sich niemand etwas vorstellen".[135])

Zum andern kenne auch die Strafprozeßordnung grundsätzlich nur eine „Staatsanwaltschaft" und keine „Amtsanwaltschaft".

Demgegenüber ist festzustellen, daß das Gerichtsverfassungsgesetz in § 142 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 sowie in § 145 Abs. 2 ausdrücklich von „Amtsanwälten" spricht.

Auch hier erscheint mir, wie oben bei der Frage, ob die Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung der Amtsanwälte in die Justizausbildungsordnung aufzunehmen seien oder nicht, eine klare, schon äußerlich durch die verschiedene Bezeichnung zum Ausdruck kommende Unterscheidung notwendig, und zwar in

133) Vgl. § 451 Abs. 1 StPO.: Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft . . .

134) Schlottke, Gegenwartsfragen des Amtsanwalts, Der Deutsche Justizbeamte, 1934, S. 269 f.

135) Schlottke, a.a.O.

Staatsanwälte als einen akademischen Beruf einerseits und Amtsanwälte als einen nichtakademischen andererseits. Mit einem Werturteil oder gar mit Standesdünkel — dies sei ausdrücklich hervorgehoben — hat dies nichts zu tun. Ein tüchtiger Amtsanwalt, das wird niemand bestreiten wollen, ist für die Rechtspflege weit wertvoller als etwa ein schlechter Staatsanwalt. Jede Berufslaufbahn soll ihre besonderen Amtsbezeichnungen haben, Staatsanwalt und Amtsanwalt sind aber zwei verschiedene Laufbahnen.

Zu prüfen wäre lediglich, ob nicht für den Amtsanwalt, der zum Leiter einer Amtsanwaltschaft bestellt wird, eine besondere Berufsbezeichnung einzuführen ist, die seiner gehobenen Stellung entspricht.

5. Von seiten der Amtsanwälte wurde es z. T. als Mangel empfunden, daß die Laufbahn des heutigen Amtsanwalts als Aufstiegsmöglichkeit nur die Beförderung zum Leiter einer Amtsanwaltschaft biete, womit zudem nur ein geringer wirtschaftlicher Vorteil verbunden sei.[136]) Diese Forderung erscheint nicht unberechtigt. Die Möglichkeit eines Aufstiegs in eine Beförderungsstelle hebt die Arbeitsfreudigkeit und spornt zu besonderen Leistungen an. Die kommende Reform kann dieser Tatsache Rechnung tragen, und zwar dadurch, daß hervorragend tüchtigen und befähigten Amtsanwälten die Möglichkeit geboten wird, zu gegebener Zeit in einen größeren Wirkungsbereich gestellt zu werden.

6. Endlich erhebt sich im Hinblick auf eine künftige einheitliche Regelung der Amtsanwaltschaft noch die Frage, ob im Interesse der umfassenden Schulung des Nachwuchses für die landgerichtliche Staatsanwaltschaft eine Beschäftigung des Referendars oder auch Assessors bei der Amtsanwaltschaft vorzuschreiben wäre. So könnte z. B. § 29 Abs. 2 der Justizausbildungsordnung durch die Aufnahme einer Bestimmung ergänzt werden, daß der Gerichtsreferendar 2 von den insgesamt 8 Monaten der Ausbildung beim Amtsgericht bei einer Amtsanwaltschaft zuzubringen hat.

---

136) Vgl. Schlottke, a.a.O., S. 271.

Oder es könnte erwogen werden, ob der Assessor vor seinem Uebertritt zur Staatsanwaltschaft eine Zeit lang bei der Amtsanwaltschaft planmäßig zu beschäftigen wäre.

Die Einheitlichkeit der Behörde würde in diesen Fällen keine Einbuße erleiden. Denn anders als bei der oben angeführten Regelung in Sachsen, wo Assessoren und Referendare mit der selbständigen Wahrnehmung der Amtsanwaltsgeschäfte betraut werden, bliebe in diesem Falle die betr. Behörde mit einem oder mehreren planmäßigen Beamten besetzt. Die zu Ausbildungszwecken erfolgende Beschäftigung eines Gerichtsreferendars könnte somit die Einheitlichkeit der Behörde ebensowenig gefährden wie z. B. die Ausbildung eines Referendars beim Amtsgericht die Einheitlichkeit und Rechtsprechung des Gerichts gefährden kann.

Im Hinblick auf die durch die Justizausbildungsordnung erstrebte möglichst vielseitige Ausbildung der Gerichtsreferendare wäre nach erfolgter reichsrechtlicher Regelung der Amtsanwaltschaft die Ergänzung der JAO. im oben angeführten Sinne sicherlich wünschenswert.

Die im Gang befindliche Reform des Strafverfahrens und der Gerichtsverfassung hat bislang die Einrichtung der Amtsanwaltschaft noch nicht durch neue gesetzliche Bestimmungen berührt.

Die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) brachte in Artikel V über die Staatsanwaltschaft als einzige neue Bestimmung den § 9: „Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind nicht-richterliche Beamte." Eine diesbezügliche reichsgesetzliche Bestimmung hatte vorher gefehlt.

Ueber die Amtsanwaltschaft enthält diese Verordnung keine Bestimmung.

Die Uneinheitlichkeit in der Regelung der Amtsanwaltschaft kann nur durch eine reichsrechtliche Regelung der Voraussetzungen zum Amte eines Amtsanwalts beseitigt werden. Im Folgenden schlage ich den Entwurf einer Amtsanwaltsordnung vor, die der bestehenden Buntscheckigkeit ein Ende bereiten soll.

§ 16.

Entwurf einer Amtsanwaltsordnung[137]) mit Begründung.

Amtsanwaltsordnung:

§ 1. I. Das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten wird durch einen oder mehrere Amtsanwälte ausgeübt.

II. Die Amtsanwälte sind Beamte der Staatsanwaltschaft.

§ 2. I. Besteht die Amtsanwaltschaft aus mehreren Beamten, so führt der erste Beamte die Bezeichnung „Erster Amtsanwalt".

II. Amtsanwaltschaften, die mit mehr als 3 Amtsanwälten besetzt sind, werden in der Regel durch einen Staatsanwalt (Erster Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt) geleitet.

§ 3. Die Fähigkeit zum Amte des Amtsanwalts wird durch Ablegung einer besonderen Amtsanwaltsprüfung erworben.

§ 4. I. Der Prüfung geht ein besonderer Vorbereitungsdienst voraus.

II. Vorbereitungsdienst und Prüfung werden in einer besonderen Ausbildungsordnung für die Amtsanwälte geregelt.

§ 5. Die Amtsanwälte werden vom Reichsminister der Justiz ernannt.

§ 6. Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Begründung:

Die Fassung des § 1 entspricht der des § 142 GVG. Die Aenderung, daß das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten durch „Staatsanwälte oder" Amtsanwälte ausgeübt wird, war durch das Gesetz vom 4. 1. 1924 (sog. lex Emminger) erfolgt, weil die Strafkammern als Gerichte erster Instanz beseitigt worden und an ihre Stelle die großen Schöffengerichte getreten waren. Da unter „Amtsgericht" nach dem Gesetz vom 4. 1. 1924 sowohl Einzelrichter wie Schöffengericht verstanden war, erfolgte die Aenderung des § 142 GVG. durch Verwaltungs-

137) Um Verwechslungen zu vermeiden RAAO. abgekürzt.

anordnung — in Preußen durch die AV. vom 10. 1. 1924. Es wurde bestimmt, daß die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Sachen von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu bearbeiten seien.

Der Entwurf geht von der Zuständigkeitsregelung, wie sie durch die AV. vom 18. 12. 1934 getroffen wurde, aus und versteht unter „Amtsgericht" den Einzelrichter.

Absatz 2 fügt die Amtsanwaltschaft in den Aufbau der Staatsanwaltschaft ein.

§ 2 geht aus von der bisher in Preußen geltenden Regelung. Die kleinen und mittleren Behörden, bei denen nicht mehr als 3 Amtsanwälte tätig sind, sollen von Beamten der Amtsanwaltschaft geleitet werden, die die Bezeichnung „Erster Amtsanwalt" führen.

Die Amtsbezeichnung „Oberamtsanwalt" soll in Zukunft einem besonders verdienten Amtsanwalt im Wege der Beförderung verliehen werden, während die übrigen Beamten die Amtsbezeichnung „Amtsanwalt" führen.

Diese Regelung ändert die seitherige preußische Uebung, wonach die geprüften Anwärter die Bezeichnung „Amtsanwalt" und die planmäßig angestellten Beamten die Bezeichnung „Oberamtsanwalt" führten.

Absatz 2 lehnt sich ebenfalls an die preußische Regelung an. Nach den in Preußen gemachten Erfahrungen erscheint es angesichts der Bedeutung dieser Behörden notwendig, die großen, mit mehr als 3 Beamten besetzten Amtsanwaltschaften in der Regel der Leitung eines Ersten Staatsanwalts oder Oberstaatsanwalts zu unterstellen.

Bei hervorragender Bewährung als Leiter einer mittleren Behörde soll jedoch auch den Amtsanwälten diese Aufstiegsmöglichkeit offenstehen. Dies soll freilich eine Ausnahme und besondere Auszeichnung darstellen.

§ 3 bringt das Erfordernis einer besonderen Amtsanwaltsprüfung, wie sie in Preußen für die planmäßigen Amtsanwälte schon seit dem Jahre 1908 vorgeschrieben war.

Die notwendigen Uebergangsvorschriften für die Uebernahme der bisherigen Amtsanwälte, soweit sie eine entsprechende Prü-

fung bereits abgelegt haben oder schon planmäßig angestellt sind, werden nach § 6 vom Reichsminister der Justiz erlassen.

§ 4 lehnt sich ebenfalls an die preußische Regelung an, wonach für die planmäßigen Amtsanwälte schon seit dem Jahre 1908 ein besonderer Vorbereitungsdienst vorgeschrieben war.

Die preußische Amtsanwaltsordnung vom 24. 4. 1929 übernahm das Erfordernis eines besonderen (einjährigen) Vorbereitungsdienstes für die Ernennung zum Amtsanwalt.

Nach Abs. 2 sind die näheren Bestimmungen über diesen Vorbereitungdienst — so z. B. über dessen Dauer oder über die Voraussetzungen der Zulassung zur Amtsanwaltslaufbahn — einer besonderen Ausbildungsordnung für die Amtsanwälte vorbehalten.

§ 5 regelt die Ernennung. Diese erfolgt für die Amtsanwälte als Beamte der Staatsanwaltschaft einheitlich durch den Reichsminister der Justiz.

Die Regelung der Dienstverhältnisse der Amtsanwälte — etwa die Frage der Vertretung in Fällen der Verhinderung oder der Geschäftshäufung — kann durch Verwaltungsanordnung erfolgen.

§ 6 überträgt dem Reichsminister der Justiz die Anordnungen und Maßnahmen, die zur Durchführung dieses Gesetzes und für die Uebergangszeit notwendig sind.

Schlußbetrachtung.

Die vorliegende Arbeit versucht einen Beitrag zu den schwebenden Reformarbeiten des Strafverfahrens und der Gerichtsverfassung zu liefern.

Sie hat die Anfänge und Wurzeln der Amtsanwaltschaft und die allmähliche Entwicklung bis zur heutigen Regelung, die in den einzelnen deutschen Ländern noch eine durchaus verschiedene ist, aufgezeigt.

Dabei kam sie zu dem Ergebnis, bei dem reichsrechtlichen Aufbau einer einheitlichen Amtsanwaltschaft die preußische Regelung als Vorbild zu nehmen. Denn gerade die frühere preußische Justizverwaltung hat beim Aufbau der Amtsanwaltschaft den Mut gehabt, neue Wege zu gehen. Ihr Vertrauen, das sie in ihre Amtsanwälte setzte, die aus dem oberen Justizdienst her-

vorgegangen sind und keine akademische Vorbildung haben, wurde nicht enttäuscht. Vielmehr zeigten sich die preußischen Amtsanwälte trotz des wachsenden Umfangs ihrer Pflichten ihren Berufsaufgaben in jeder Hinsicht gewachsen.

Wie auf anderen Gebieten — man denke z. B. an das Reichserbhofgesetz, das nach den Erfahrungen ausgestaltet wurde, die Preußen mit seinem Erbhofgesetz gemacht hatte — ist Preußen auch hier bahnbrechend vorangegangen.

Berücksichtigt man weiter die Tatsache, daß in Preußen rund $^2/_3$ aller Gerichtseingesessenen des Deutschen Reiches wohnen, so wird man ohne Bedenken an den Aufbau einer Reichsamtsanwaltschaft nach preußischem Muster gehen können.

Zum nationalsozialistischen Strafrecht gehört ein nationalsozialistisches Strafverfahren — zur einheitlichen Reichsjustizverwaltung aber gehört eine einheitlich aufgebaute Reichsamtsanwaltschaft.

Lebenslauf.

Am 15. Mai 1914 wurde ich zu Stuttgart als erstes Kind des Georg Bandorf, Kaufmanns in Stuttgart, und seiner Ehefrau Hedwig, geb. Maußhardt, geboren.

Ich bin deutscher Reichsangehörigkeit.

Im Herbst des Jahres 1920 trat ich in die erste Elementarklasse des Stuttgarter Karlsgymnasiums ein, dem ich bis zur Obertertia angehörte. Im Frühjahr 1928 trat ich nach bestandenem Landexamen in das evangelisch-theologische Seminar zu Schöntal und zwei Jahre später in das zu Urach ein, wo ich am 12. Februar 1932 die Reifeprüfung bestand.

Nachdem ich im Sommerhalbjahr 1932 zunächst als Angehöriger des Tübinger Stifts evangelische Theologie studiert hatte, wandte ich mich vom Winterhalbjahr 1932/33 dem Studium der Rechtswissenschaft zu. Ich studierte Rechtswissenschaft in Tübingen vom Winterhalbjahr 1932/33 bis zum Winterhalbjahr 1933/34, im Sommerhalbjahr 1934 in München, im Winterhalbjahr 1934/35 in Bonn a. Rh. und vom Sommerhalbjahr 1935 bis zum Winterhalbjahr 1935/36 wieder in München. Die beiden letzten Semester studierte ich wieder in Tübingen, und zwar vom Sommerhalbjahr 1936 bis zum Winterhalbjahr 1936/37.

Am 20. Mai 1937 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Stuttgart.

Vom 1. Juni 1937 bis zum 14. Juni 1938 war ich als Gerichtsreferendar bei dem Amtsgericht Besigheim und dem Landgericht Stuttgart tätig. Seit 15. Juni 1938 stehe ich als Regierungsreferendar im Vorbereitungsdienst der Württ. Innenverwaltung.

Helmut Bandorf.